

Marktgemeindeamt Taufkirchen an der Pram

Politischer Bezirk Schärding, Oberösterreich
4775 Taufkirchen an der Pram, Schärddinger Straße 1
Telefon 0 77 19 / 72 55, Fax 72 55-30

E-Mail: gemeinde@taufkirchen-pram.ooe.gv.at
<http://www.taufkirchen-pram.at>
Partnerschaftsgemeinde: Spitz / Niederösterreich-Wachau

Zl.: 004-1/2023-Ni./Wm.

lfd. Nr. 2/2023

VERHANDLUNGSSCHRIFT

aufgenommen über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram am Donnerstag, dem 30. März 2023.

Tagungsort: Sitzungssaal der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram

Anwesend:

<u>Bürgermeister:</u>	Paul Freund, Laufenbach 13/1, als Vorsitzender	ÖVP
<u>Vizebürgermeisterin:</u>	Elisabeth Bauer, Schwendt 31	ÖVP
<u>Gemeindevorstände:</u>	Ing. Bernhard Lechner, Kapelln 29	ÖVP
	Daniel Ortbauer, Leoprechting 6/1	ÖVP
	Manfred Gahbauer, Aichbergsiedlung 4	FPÖ
	Johann Halas, Igling 8b	SPÖ
<u>Gemeinderäte:</u>	Johann Froschauer, Pram 4	ÖVP
	Ing. Markus Reifinger, Berg 1/1	ÖVP
	Andreas Schlöglmann, Penzingerstraße 1	ÖVP
	Michael Straif, Oberpramau 3	ÖVP
	DI (FH) Karl Mayböck, Wimm 10/2	ÖVP
	Romana Schauer, Schwendt 11/2	FPÖ
	Patrick Karigl, Schwendt 17/2	FPÖ
	Ursula Hofinger, Margret-Bilger-Straße 19 b/9	SPÖ
	Johann Berger, Höbmansbach 21	SPÖ
	Anna Halas, Igling 8b	SPÖ
	Berta Reiterer, Wimm 26/1	SPÖ
<u>Ersatzmitglieder:</u>	Alfred Huber, Oberpramau 5/1 für Martin Scheuringer	ÖVP
	Alois Schauer, Höbmansbach 9 für Stefanie Schauer	ÖVP
	Maher Azer, Schwendt 12/2 für Ing. Martin Schmid	ÖVP
	Ing. Karl Kottbauer, Bachschwölln 13 für Elisabeth Schlöglmann	ÖVP
	Sarah Kaltenbrunner, Aichberg 5 für	
	Dipl.-Betw. (FH) Angela Kaltenbrunner	ÖVP
	Karl Hattinger, Maad 8 für Reinhard Waizenauer	FPÖ
	Sandra Seitz, Margret-Bilger-Straße 39 für Anton Hufnagl	FPÖ
	Lothar Waizenauer, Wolfsedt 6/2 für Karoline Zahlberger	FPÖ

Der Gemeinderat zählt 25 Mitglieder, davon sind alle – unter Berücksichtigung der Ersatzmitglieder – anwesend; die Sitzung ist daher beschlussfähig.

Der Bürgermeister eröffnet um 19.00 Uhr die Sitzung und begrüßt die erschienenen Gemeinderatsmitglieder.

Anschließend nimmt er die Angelobung der erstmals anwesenden GR-Ersatzmitglieder Karl Hattinger, Maad 8 und Lothar Waizenauer, Wolfsedt 6/2 vor.

Vor Bekanntgabe der Tagesordnung stellt er fest, dass der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan enthalten ist und die Sitzung von ihm – dem Bürgermeister – ordnungsgemäß einberufen wurde und die Verständigung hierzu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder rechtzeitig schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist und die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel öffentlich kundgemacht wurde.

Weiters stellt er fest, dass das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 2. Februar 2023 während der Sitzung zur Einsichtnahme aufliegt und Einwendungen dagegen bis Sitzungsschluss eingebracht werden können.

Zum Schriftführer dieser Sitzung bestimmt der Vorsitzende Herrn Manuel Wiesner. Weiters nehmen noch Amtsleiterin Sandra Niedermayer und Gemeindebuchhalter Heinz Mairhofer an der Sitzung teil.

Tagesordnung:

1. Beratung und Beschlussfassung über beantragte Ehrungen auf Vereinsebene (Männerchor)
2. Flächenwidmungsplan Nr. 5;
Beratung und Beschlussfassung über die Änderung Nr. 51 (Marktgemeinde im Bereich Spitzenberger, Leoprechting 9)
3. Beratung und Beschlussfassung über die Genehmigung einer Freilassungserklärung (hinsichtlich Abschreibung von Grundstücken) ob der Liegenschaft EZ 7 KG Brauchsdorf
4. Beratung und Beschlussfassung über die „Einspeisevereinbarung Strom“ zwischen Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft (EEG) Umspannwerk Aigerding und der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram
5. Beratung und Beschlussfassung über die „Bezugsvereinbarung Strom“ zwischen Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft (EEG) Umspannwerk Aigerding und der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram
6. Antrag des Ausschusses für Bau-, Straßen- und Verkehrsangelegenheiten, Angelegenheiten der örtlichen Raumplanung und Infrastruktur bezüglich Beratung und Beschlussfassung über den Beitritt zur „Dorf- & Stadtentwicklung“ (DOSTE)
7. Antrag des Ausschusses für Jugend-, Familien-, Senioren-, Sport- und Freizeitangelegenheiten sowie Vereinswesen zur Fassung eines Grundsatzbeschlusses über die Teilnahme am Audit „familienfreundliche Gemeinde“
8. Beratung und Beschlussfassung über die einmalige Gewährung eines Gemeindegeldzuschusses für die Teilnahme des Schwimmkurses über Anregung des Ausschusses für Jugend-, Familien-, Senioren-, Sport- und Freizeitangelegenheiten sowie Vereinswesen
9. Beratung und Beschlussfassung über die Abänderung von Zuschüssen für die Teilnahme an mehrtägigen Schulveranstaltungen über Anregung des Ausschusses für Schul-, Kindergarten- und Kulturangelegenheiten sowie für Angelegenheiten betreffend Partnergemeinde, Soziales und Integration
10. Beratung und Beschlussfassung über die Weiterführung der Sommer-Kinder-Betreuung im Rahmen des gemeindeübergreifenden Kinderbetreuungsnetzwerkes
11. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung (KBEO)
12. Behandlung der Ansuchen der örtlichen Vereine (Institutionen) um Gewährung einer Förderung für das Jahr 2023 gemäß Förderrichtlinien – Beratung und Beschlussfassung
13. Wasserversorgungsanlage BA 10; Detailprojekt 2022 – Beratung und Beschlussfassung über die Beauftragung der Erd-, Baumeister- und Rohrverlegungsarbeiten für die „Erweiterung Schratzberg“

14. Wasserversorgungsanlage BA 10; Detailprojekt 2023 – Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Projektierungsarbeiten für die „Erweiterung Wimm“
15. Abwasserbeseitigungsanlage BA 11; Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Ingenieurleistungen (Planung) der Bauausführungsphase samt örtlicher Bauaufsicht mit Bauleitung Schratzberg und mit Zusatz Wimm
16. Bericht des örtlichen Prüfungsausschusses über die Prüfung der Gemeindegebarung am 20. März 2023 – Kenntnisnahme desselben
17. Nachträgliche Genehmigung von Ausgabenüberschreitungen im Finanzjahr 2022 – Beratung und Beschlussfassung
18. Rechnungsabschluss der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram für das Finanzjahr 2022 – Beratung und Beschlussfassung
19. Allfälliges

Punkt 1.: Beratung und Beschlussfassung über beantragte Ehrungen auf Vereinsebene (Männerchor)

Bgm. Freund erläutert dem Gremium, dass seitens des Männerchors ein Ansuchen um Ehrungen eingegangen ist.

Der Vorsitzende trägt die zu ehrenden Vereinsmitglieder dem Gemeinderat wie folgt vor:

Ehrenzeichen in Gold:

- Johann Stadler (langjährige Tätigkeit als Obmann des Männerchors)

Ehrennadel in Gold:

- Gerhard Ortbauer (besondere Verdienste um das Chorwesen)

Der Vorsitzende ergänzt Details aus den Laudationen der beiden Mitglieder und bedankt sich in diesem Zuge auch seitens der Marktgemeinde für deren Engagement.

Die GV Gahbauer, Halas und Lechner bekräftigen die anstehenden Ehrungen.

Da es zu keinen weiteren Wortmeldungen aus dem Gremium kommt, lässt der Vorsitzende über die beantragten Ehrungen auf Vereinsebene (Männerchor) abstimmen. Dabei kann ein zustimmendes Abstimmungsergebnis in beiden Einzelfällen festgestellt werden.

**Punkt 2.: Flächenwidmungsplan Nr. 5;
Beratung und Beschlussfassung über die Änderung Nr. 51 (Marktgemeinde im Bereich Spitzenberger, Leoprechting 9)**

Eingangs erinnert der Vorsitzende daran, dass hierzu bereits ein Grundsatzbeschluss gefasst wurde. Dieser muss jedoch aufgrund einer vorliegenden Stellungnahme des Amtes der Oö. Landesregierung, Abteilung Raumordnung abgeändert werden.

Zuerst trägt er die ursprüngliche Stellungnahme des Ortsplaners TEAM M vor:

**Flächenwidmungsplanänderung Nr. 5.51 - Spitzenberger
Stellungnahme des Ortsplaners**

Mit der beantragten Änderung soll der solitäre Betriebsstandort am südlichen Ortsrand von Leoprechting, welcher als Eingeschränktes gemischtes Baugebiet unter Ausschluss betriebsfremder Wohnnutzung gewidmet ist, an das gesamte Grundstück 593, KG Taufkirchen, angepasst werden.

Es handelt sich dabei um eine ca. 300 m² große Randfläche am südlichen und westlichen Teil der bestehenden Baulandwidmung.

Aufgrund der teilweisen Lage im HW 30 Abflussgebiet ist jedoch eine Baulandwidmung nicht möglich und es soll daher diese ca. 160 m² große Fläche als Verkehrsfläche ausgewiesen werden.

Zusätzlich ist geplant die nördlich gelegene Parzelle 592/3, im Ausmaß von ca. 90 m² von Grünland-Landwirtschaft in Verkehrsfläche umzuwidmen.

Aus fachlicher Sicht kann der geplanten Flächenwidmungsplanänderung zugestimmt werden, da es sich hierbei um eine geringfügige DKM-Anpassung handelt, welche zudem die natürlichen Gegebenheiten (HW30) berücksichtigt. Auswirkungen auf das Siedlungs- und Landschaftsbild sind durch die Umwidmung nicht zu erkennen.

Eine Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes ist aufgrund der Geringfügigkeit nicht notwendig bzw. im entsprechenden Maßstab kaum darstellbar.

Es folgt die eingelangte Stellungnahme des Landes OÖ, Abteilung Raumordnung:

Zur o. a. Flächenwidmungsplan-Änderung wird gemäß § 33 (2) im Zusammenhang mit § 36 (4) Oö. ROG 1994 folgende Stellungnahme abgegeben:

Mit der vorliegenden Änderung ist beabsichtigt, im Bereich der Grundstücke Nr. 592/3 und 593, KG Taufkirchen, im Bereich Leoprechting im Ausmaß von ca. 400 m² diverse Widmungsanpassungen bzw. Plankorrekturen (Grünland in Eingeschränktes Gemischtes Baugebiet und Verkehrsfläche) vorzunehmen.

Die von der Flächenwidmungsplanänderung betroffenen Fläche wurde lt. Planungsbehörde in einem Einzeländerungsverfahren im Jahr 1995 rechtskräftig zur Gänze als MB gewidmet. Es existiert weiter eine Bauplatzbewilligung vom 04.09.1995 für das Grst. 593. Es wird daher vermutet, dass bei der allgemeinen Flächenwidmungsplanüberarbeitung 2002 ein Übertragungsfehler von analoger in digitaler Form passiert ist und somit nicht mehr die gesamte Fläche als MB Widmung ausgewiesen wurde, sondern Teile des Grst. 593 in Grünland dargestellt wurden. Nunmehr wird eine Richtigstellung angestrebt. Da sich die gegenständlichen Grundstücke zum Teil jedoch im HQ30 befinden, muss eine alternative Widmung zur (von den Grundstückseigentümern) gewünschten MB-Widmung angestrebt werden.

In Berücksichtigung der Aussagen der ergänzend eingeholten fachlichen Stellungnahmen – diese werden beiliegend zur weiteren Berücksichtigung zur Kenntnis gebracht – wird mitgeteilt, dass die geplante Änderung in der vorliegenden Form abzulehnen ist.

Zwar ist aufgrund des Planungsfehlers eine beabsichtigte Korrektur nachvollziehbar, da die Widmungsfläche jedoch im 30- und 100- jährlichen Hochwasserabflussbereich des Pfuderbaches gelegen ist, kann der Verkehrsfläche aus fachlicher Sicht jedoch nur zugestimmt werden, wenn zumindest noch ein 3,00 Meter Breiter Grünzug entlang des Gewässers ausgewiesen wird.

Die vorliegende Planung wird weiters aus der Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes aufgrund der vorliegenden naturschutzrechtlichen Bewilligung zwar ebenso grundsätzlich positiv bewertet. Voraussetzung ist dabei allerdings noch, dass die Widmungsanpassung in Richtung Süden den befestigten Bereich des Lagerplatzes nicht überragt. Diesbezüglich ist eine entsprechende Anpassung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vorzunehmen.

Auf die Stellungnahme der Abteilung Wasserwirtschaft und die darin angeführte, noch erforderliche Ersichtlichmachung bzw. planliche Erwähnung des Regionalprogrammes „Trinkwassernutzung aus Tiefengrundwässern“ wird darüber hinaus ebenso wie auf die Anmerkungen des Bezirksbauamtes verwiesen. Insbesondere für die südlich gelegene Fläche scheint die gewählte Widmung aufgrund der geplanten Nutzung nicht richtig. Hier wäre entweder eine entsprechende Ergänzung für ruhenden Verkehr lt. Planzeichenverordnung erforderlich oder ggf. eine anderer (rechtlich zulässige) Widmungsart sinnvoller.

Auszug:

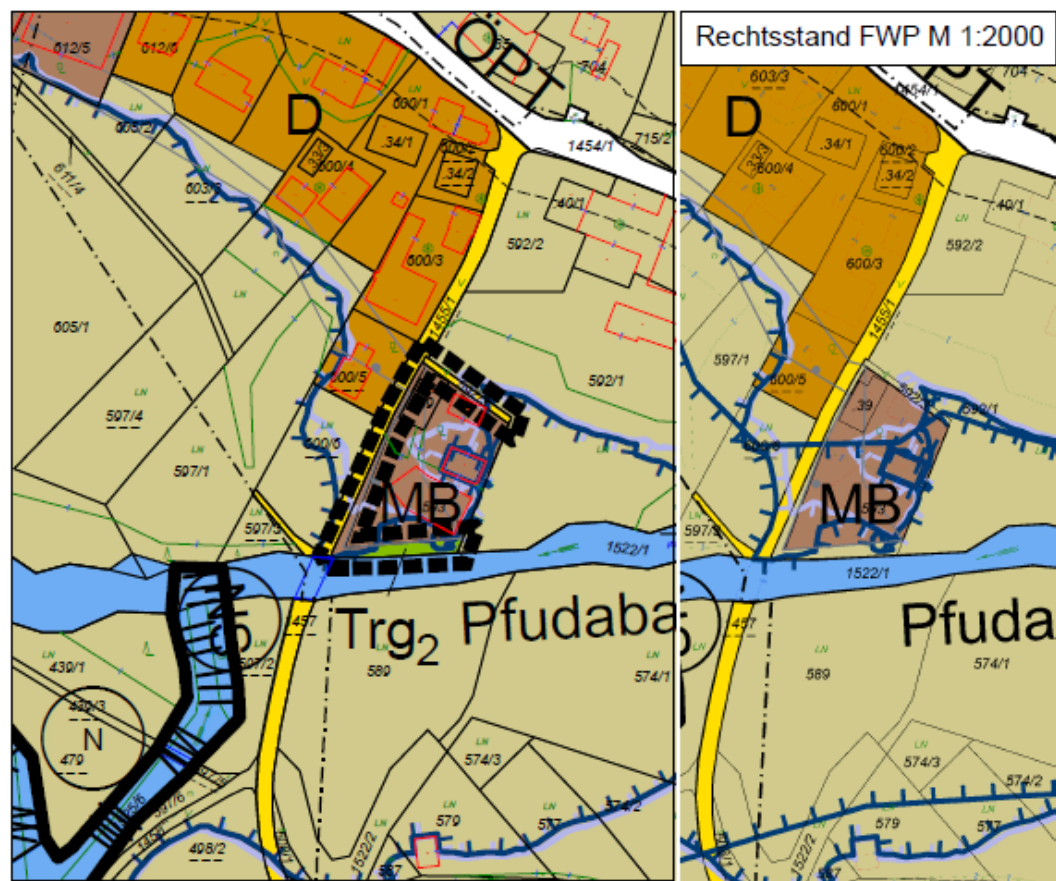
In Berücksichtigung der Aussagen der ergänzend eingeholten fachlichen Stellungnahmen – diese werden beiliegend zur weiteren Berücksichtigung zur Kenntnis gebracht – wird mitgeteilt, dass die geplante Änderung in der vorliegenden Form abzulehnen ist.

Zwar ist aufgrund des Planungsfehlers eine beabsichtigte Korrektur nachvollziehbar, da die Widmungsfläche jedoch im 30- und 100- jährlichen Hochwasserabflussbereich des Pfuderbaches gelegen ist, kann der Verkehrsfläche aus fachlicher Sicht jedoch nur zugestimmt werden, wenn zumindest noch ein 3,00 Meter Breiter Grünzug entlang des Gewässers ausgewiesen wird.

Erläuterung Gemeinderat:

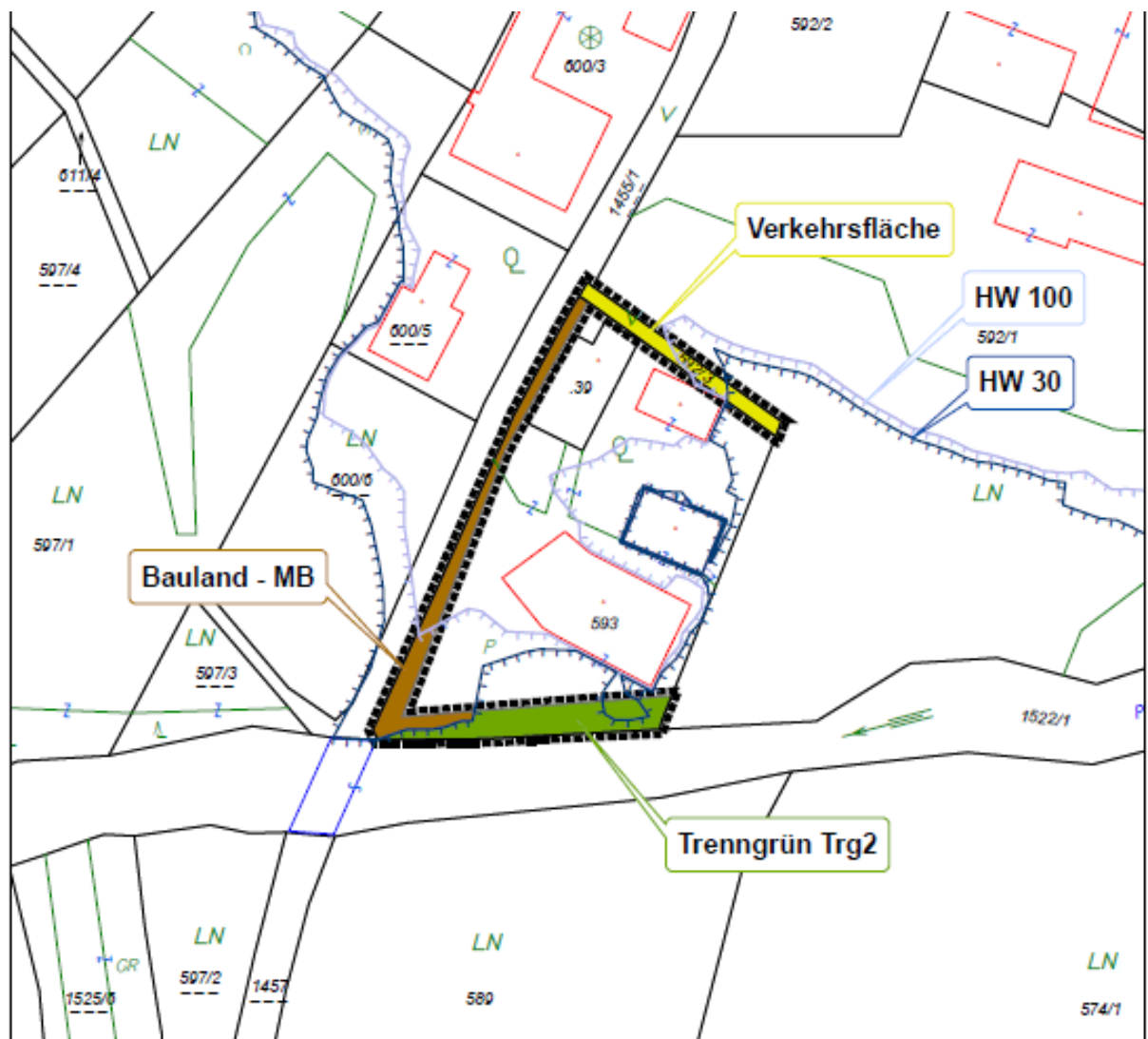
Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens werden die Widmungen angepasst und ist nach Rücksprache mit den diversen Fachabteilungen des Landes Oö. geplant die im Süden gelegene Fläche, welche im 30- und 100-jährlichen Hochwasserabflussbereich des Pfudabaches gelegen ist als „Grünfläche mit besonderer Widmung - Trenngrün Trg2 = Grünfläche als Trenngrün zum Fließgewässer mit Ausnahme der Errichtung von Lagerflächen und Schutzdächern nach wasserrechtlicher Bewilligung“ auszuweisen. Die notwendige Planänderung sowie eine Stellungnahme des Ortsplaners liegen vor. Der Antragsteller wurde ebenfalls in Kenntnis gesetzt.

Da aufgrund dieser Stellungnahme Handlungsbedarf gegeben war, wurde lt. Bgm. Freund bereits ein überarbeiteter Einreichplan samt neuer Stellungnahme vom Ortsplaner TEAM M angefordert.



Legende

UMWIDMUNG VON:		Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
IN:	MB	Eingeschränktes Gemischtes Baugebiet unter Ausschluss betriebsfremder Wohnnutzung
	Trg2	Grünfläche mit besonderer Widmung - Trenngrün Trg 2 = Grünfläche als Trenngrün zum Fließgewässer mit Ausnahme der Errichtung von Lagerflächen und Schutzdächern nach wasserrechtlicher Bewilligung
		Verkehrsfläche - Flächenmäßige Darstellung
		Änderungsgebiet aktuell
ERSICHTLICHMACHUNGEN:		Hochwasserabflußgebiet mit Hochwasserlinien HQ 30
		Hochwasserabflußgebiet mit Hochwasserlinien HQ 100



Flächenwidmungsplanänderung Nr. 5.51 - Spitzenberger Stellungnahme des Ortsplaners

Mit der beantragten Änderung soll der solitäre Betriebsstandort am südlichen Ortsrand von Leoprechting, welcher als Eingeschränktes gemischtes Baugebiet unter Ausschluss betriebsfremder Wohnnutzung gewidmet ist, an das gesamte Grundstück 593, KG Taufkirchen, angepasst werden.

Es handelt sich dabei um eine ca. 300 m² große Randfläche am südlichen und westlichen Teil der bestehenden Baulandwidmung.

Aufgrund der teilweisen Lage im HW 30 Abflussgebiet ist jedoch eine Baulandwidmung nicht möglich und es soll daher diese ca. 160 m² große Fläche als Grünfläche mit besonderer Widmung – Trenngrün, in welchem die Errichtung von Lagerflächen bzw. Schutzdächern nach wasserrechtlicher Bewilligung gestattet ist, ausgewiesen werden.

Zusätzlich ist geplant die nördlich gelegene Parzelle 592/3, im Ausmaß von ca. 90 m² von Grünland-Landwirtschaft in Verkehrsfläche umzuwidmen.

Aus fachlicher Sicht kann der geplanten Flächenwidmungsplanänderung zugestimmt werden, da es sich hierbei um eine geringfügige DKM-Anpassung handelt, welche zudem die natürlichen Gegebenheiten (HW30) berücksichtigt.

Auswirkungen auf das Siedlungs- und Landschaftsbild sind durch die Umwidmung nicht zu erkennen.

Eine Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes ist aufgrund der Geringfügigkeit nicht notwendig bzw. im entsprechenden Maßstab kaum darstellbar.

Auszug:

Die vorliegende Planung wird weiters aus der Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes aufgrund der vorliegenden naturschutzrechtlichen Bewilligung zwar ebenso grundsätzlich positiv bewertet. Voraussetzung ist dabei allerdings noch, dass die Widmungsanpassung in Richtung Süden den befestigten Bereich des Lagerplatzes nicht überragt. Diesbezüglich ist eine entsprechende Anpassung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vorzunehmen.

Erläuterung Gemeinderat:

Auf die Änderung der Widmungsfläche im südlichen Bereich von Verkehrsflächen in Grünfläche mit besonderer Widmung – Trenngrün wird verwiesen.

Auszug:

Auf die Stellungnahme der Abteilung Wasserwirtschaft und die darin angeführte, noch erforderliche Ersichtlichmachung bzw. planliche Erwähnung des Regionalprogrammes „Trinkwassernutzung aus Tiefengrundwässern“ wird darüber hinaus ebenso wie auf die Anmerkungen des Bezirksbauamtes verwiesen. Insbesondere für die südlich gelegene Fläche scheint die gewählte Widmung aufgrund der geplanten Nutzung nicht richtig. Hier wäre entweder eine entsprechende Ergänzung für ruhenden Verkehr lt. Planzeichenverordnung erforderlich oder ggf. eine anderer (rechtlich zulässige) Widmungsart sinnvoller.

Erläuterung Gemeinderat:

Auch hier kann auf die Änderung der Widmungsfläche im südlichen Bereich von Verkehrsflächen in Grünfläche mit besonderer Widmung – Trenngrün verwiesen werden.

(Negative) Stellungnahmen Grundanrainer:

keine

Sonstiges, weitere Stellungnahmen:

- Netz OÖ (Erdgas): kein Einwand
- Netz OÖ (Strom): kein Einwand
- Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft (Natur- und Landschaftsschutz): bei Anpassung der Widmung in Richtung Süden kein Einwand
- Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft (Wasserwirtschaft): kein Einwand
- Direktion Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abt. Land- und Forstwirtschaft: kein Einwand
- Landwirtschaftskammer OÖ: kein Einwand
- Wirtschaftskammer OÖ: kein Einwand
- Interessen Dritter werden nach ha. Ermessen nicht verletzt
- Gegenüber der Gemeinde werden keine Entschädigungsansprüche gem. § 38 O.ö ROG ausgelöst

Da es zu keinen Wortmeldungen aus dem Gremium kommt, lässt der Vorsitzende über die Änderung Nr. 51 zum Flächenwidmungsplan Nr. 5 (Marktgemeinde im Bereich Spitzenberger, Leoprechting 9) abstimmen. Dabei kann die einstimmige Beschlussfassung festgestellt werden.

Punkt 3.: Beratung und Beschlussfassung über die Genehmigung einer Freilassungserklärung (hinsichtlich Abschreibung von Grundstücken) ob der Liegenschaft EZ 7 KG Brauchsdorf

Laut Vorsitzenden besitzt die Gemeinde ein Bestandrecht für obige Liegenschaft. Damit eine lastenfreie Abschreibung erfolgen kann, soll durch den Gemeinderat eine Freilassungserklärung beschlossen werden.

Hierzu trägt Bgm. Freund die vom Notariat Schärading vorbereitete Freilassungserklärung vollinhaltlich vor.



MAG. BERNHARD EDER
öffentlicher Notar

4780 Schöding, Innbruckstraße 8
Tel. 07712/2365, Fax: 07712/2365-10
Mail: office@notariat-schaerding.at

151/23 Mag.E/TA

Im GOG-Urkundenarchiv des
österreichischen Notariates
registriert unter **N202901-3-**

FREILASSUNGSERKLÄRUNG

Ob Liegenschaft EZ 7 GB 48203 Brauchsdorf (Eigentümer: Johann Ortner, geboren am 31.03.1975) ist im Lastenblatt nachstehendes Recht einverleibt und zwar:

12 a 1848/2005 4017/2022
BESTANDRECHT hins Gst 1037/2 bis 29.02.2104
gem Bestand- zugleich Superädifikatsvertrag 10.05.2005
für Gemeinde Taufkirchen an der Pram

Vom Gutsbestand obiger Liegenschaft sollen die Grundstücke 325 und 354 lastenfrei abgeschrieben werden.

Die Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram erklärt hiermit durch ihr endesgefertigtes Organ, dass die abzuschreibenden Grundstücke von dem vorgenannten Bestandrecht nicht tangiert sind und erteilt demgemäß ihre ausdrückliche Einwilligung, dass die Grundstücke 325 und 354 vom Gutsbestand der Liegenschaft EZ 7 GB 48203 Brauchsdorf lastenfrei und zwar ohne Mitübertragung des zu ihren Gunsten in C-LNr. 12a einverlebten Bestandrechtes hinsichtlich Grundstück 1037/2 abgeschrieben werden können und zwar ohne ihr ferneres Wissen und Einvernehmen, jedoch nicht auf ihre Kosten.

Diese Freilassungserklärung wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram vom ~~30.03.2023~~ beschlossen und bedarf nicht der aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Auf Nachfrage von GV Gahbauer bestätigt der Vorsitzende, dass zukünftig bei jeder Veräußerung mit Bestandrecht für die Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram, eine Freilassungserklärung im Gemeinderat beschlossen werden muss.

Nach diesen Ausführungen lässt Bgm. Freund über die Genehmigung einer Freilassungserklärung (hinsichtlich Abschreibung von Grundstücken) ob der Liegenschaft EZ 7 KG Brauchsdorf abstimmen, wobei dessen einstimmige Beschlussfassung festgestellt werden kann.

Punkt 4.: Beratung und Beschlussfassung über die „Einspeisevereinbarung Strom“ zwischen Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft (EEG) Umspannwerk Aigerding und der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram

Bgm. Freund verliest den vorbereiteten Amtsvortrag samt Beilagen wie folgt:

Amtsvortrag
zu TOP 4 der GR-Sitzung am 30. März 2023

Beratung und Beschlussfassung über die „Einspeisevereinbarung Strom“ Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft (EEG) Umspannwerk Aigerding und der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram

Mit Gemeinderatssitzung vom 15. Dezember 2022 wurde der Beitritt sowie die Statuten des Vereins „wir sind EEG Umspannwerk Aigerding“ beschlossen. Damit die EEG ihren Betrieb aufnehmen kann, bedarf es einer Einspeisevereinbarung Strom zwischen der EEG Aigerding einerseits als Abnehmer und der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram andererseits als Stromlieferant. In dieser Vereinbarung ist Präambel einmal beschrieben, dass wir Mitglied des Vereins sind, dass wir alleiniger Eigentümer, Verfügungsberechtigter und Betreiber der Erzeugungsanlage sind und dass der zukünftige Stromüberschuss der EEG bereitgestellt wird und dafür ein Entgelt erhält.

Weiters sind in dieser Vereinbarung der Vertragsgegenstand, die Nutzung des öffentlichen Netzes, Servicebeitrag und Betriebskosten, die Abrechnung und Zahlungen, der Betrieb der Erzeugungsanlagen, Vertragsdauer und Kündigung, Vertragsübertrag, weitere Teilnehmer und Rechtsnachfolge, die Abgabe von Erklärungen, die Vertraulichkeit sowie sonstige Bestimmungen beschrieben.

In der Beilage 1 ist die Auflistung der Erzeugeranlagen sowie in der Beilage 2 das Tarifblatt enthalten.

Da auf Grund dieser Einspeisevereinbarung prinzipiell jeder, der im Umspannwerk Aigerding im Stromnetz angeschlossen ist, teilnehmen kann, gibt es eine schriftliche Vereinbarung seitens des Vorstandes der EEG - in Person von Herrn Kurt Leonhartsberger, dass bis zum 31.08.2023 keine weiteren Teilnehmer in die EEG ohne Rücksprache mit der Marktgemeinde Taufkirchen. Dies hat den Grund, dass wir bis Ende August einen Überblick über die EEG erhalten. Anschließend kann sich die EEG für alle Bürger öffnen, die Marktgemeinde kann ja auf die bis dahin erhaltene Informationen die weitere Vorgehensweise beschließen. Kündigungsfrist ist ja 3 Monate.

Beilage 1: Erzeugeranlagen-Verzeichnis

Beilage 2: Tarifblatt

Beilage 3: Vereinbarung mit Herrn Kurt Leonhartsberger

Beilage 1:

Beilage./1 wseg 07633 UW Aigerding	Bezugsvereinbarung	Vertragspartner	Gemeinde Taufkirchen
Standortname	Adresse	Zählpunktbezeichnung	Erzeugungsart
Schule	Schulstraße 3, 4775 Taufkirchen an der Pram	AT00300000000000000000000020010221	Wasserkraftwerk
Schule	Schulstraße 3, 4775 Taufkirchen an der Pram	AT00300000000000000000000030018802	Photovoltaikanlage

Tarifblatt neoom KLUUB

wir sind energiegemeinschaft 07633 UW Aigerding (wseg 07633)

Netzbetreiber: Netz OÖ

Deine Energiegemeinschaft (EG) ist gem. § 6 Abs. 1 Z 27 UStG Kleinunternehmer, deshalb fällt auf die Tarife **KEINE** 20 % Umsatzsteuer an.

1.	ENERGIEPREIS	TARIF STROMBEZUG (ct/kWh)	TARIF STROMEINSPEISUNG (ct/kWh)	STEUERSATZ
	Privat Kunde oder Kleinunternehmer gem. § 6 Abs. 1 Z 27 UStG	26,40 ct/kWh	26,40 ct/kWh	0%
	Unternehmen	26,40 ct/kWh	22,00 ct/kWh	20%
	Land- und Forstwirt pauschaliert	26,40 ct/kWh	23,36 ct/kWh	13%

- Wenn du mehr Energie benötigst, als dir die EEG liefern kann, dann beziehst du diese wie bisher von deinem aktuellen Energielieferanten.
- Die Netznutzungsgebühren und anderen Abgaben sind in unserer Abrechnung nicht enthalten und werden vom Netzbetreiber direkt verrechnet.
- Für deine, von der EG bezogene Energiemenge wird eine um 28% reduzierte Netznutzungsgebühr (Verbrauchspreis Netznutzung regional) verrechnet

2.	KLUUB SERVICEBEITRAG (gestaffelt anhand der gehandelten Energiemenge)	TARIF STROMBEZUG UND EINSPEISUNG (ct/kWh)
	von der 1. bis zur 500. kWh	2,4 ct/kWh
	ab der 501 bis zur 1500 kWh	1,8 ct/kWh
	ab der 1501. kWh	1,2 ct/kWh

- Je bezogener und eingespeister Kilowattstunde wird der Servicebeitrag von neoom verrechnet, um den regionalen Energiehandel zu ermöglichen
- Ab der 501. Kilowattstunden wird ein geringerer Beitrag je weiterer bezogener oder eingespeister Energiemenge verrechnet
- Der KLUUB Servicebeitrag wird gestaffelt anhand der vom Rechnungsempfänger gesamten gehandelten Energiemenge

ANMERKUNG: Abrechnungsrelevante Strommenge für den neoom Servicebeitrag ergibt sich aus der von dir in die EG eingespeisten Strommenge zuzüglich der von dir aus der EG bezogenen Strommenge. Beispiel: Du hast 1.500 kWh in die EG eingespeist und 200 kWh aus der EG bezogen. Die abrechnungsrelevante Strommenge beträgt somit 1.700 kWh. Die ersten 500 kWh werden zu 2,4 ct/kWh, Kilowattstunde 501-1500. zu 1,8ct/kWh und die verbleibenden 199 kWh zu 1,2 ct/kWh verrechnet.

3.	KAUTION	BETRAG
	Kaution je Bezugszählpunkt	50 €

- Die Kaution dient zur Absicherung der Ansprüche der EG / der Einspeiser und wird bei Austritt aus dem KLUUB zurückbezahlt.
- Einen Monat nach Beginn des Bezugs von Strom von der EG und zum Ende eines jeden nachfolgenden Quartals kann die EG die Kautionshöhe anpassen
- Abbuchung bei Vertragsabschluss. Adaptierung der Kautionshöhe je nach erwartetem Strombezug des Zählpunktes.

ANMERKUNG: Bei einem üblichen Bezugszählpunkt mit 4000 kWh pro Jahr Strombedarf wird erwartet, dass der Stromkonsum aus der EG in der Höhe von ~ 1000 kWh pro Jahr liegt. Erwartet die EG, dass der Stromkonsum aus der EG 1000 kWh überschreitet, kann die Kautionshöhe angepasst werden. Jede weiteren 1000 kWh EG-Bezug führen zu einer Steigerung der Kaution um 50 €.

4.

BETRIEBSKOSTEN(€)								
Gesamtanzahl der aktiven Standorte in der KLUUB EG		unter 10	ab 10	ab 20	ab 30	ab 40	ab 50	ab 100
Quartalskosten je STANDORT²	1. Betriebsjahr	7,5 €	7,5 €	6,5 €	5 €	4 €	3,5 €	3 €
	ab 2. Betriebsjahr	20 €	15 €	10 €	7,5 €	5 €	4 €	3 €

- Die Betriebskosten decken organisatorische Aufwände für den Verein zb. Bankkontokosten, Steuerberatung und Erklärungen an das Finanzamt ab.
- Je mehr Standorte in einer Region teilnehmen, desto günstiger werden die Betriebskosten pro Standort.
- Im 1. Betriebsjahr fördert neoom die anfallenden Betriebskosten der EG durch einen reduzierten Tarif, um das anfängliche Wachstum einer EG zu unterstützen.

ANMERKUNG: Ein Standort ist begrenzt mit 3 Zählpunkten. Ab dem 4. Zählpunkt an einem Standort ist ein weiterer Standort zu zahlen.



Marktgemeindeamt Taufkirchen an der Pram

Politischer Bezirk Schöding, Oberösterreich
4775 Taufkirchen an der Pram, Schöding Straße 1
Telefon 0 77 19 / 72 55, Fax 72 55-30

E-Mail: gemeinde@taufkirchen-pram.ooe.gv.at
<http://www.taufkirchen-pram.at>
Partnerschaftsgemeinde: Spitz / Niederösterreich-Wachau

Beilage 3 zu TOP 4 der GR-Sitzung am 30. März 2023

Schriftliche Stellungnahme zur Aufnahme von weiteren TeilnehmerInnen – Vereinbarung mit Herrn Kurt Leonhartsberger

In meiner Position bei neoom und als Kassier der Energiegemeinschaft der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram sichere ich Ihnen hiermit zu, bis zum 31.08.2023 keine weiteren TeilnehmerInnen in die Energiegemeinschaft wir sind energiegemeinschaft 07633 UW Aigerding (wseg 07633) (die „EG“) aufzunehmen.

Wir verpflichten uns, bis zum 31.08.2023 vor jeder Aufnahme eines weiteren Teilnehmers in die EG mit der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram Rücksprache zu halten.

Kurt Leonhartsberger, MSc

Chief Product Officer, Member of the Board

E-Mail vom 20. März 2023

Bezugnehmend auf die Beilage 3 fügt der Vorsitzende hinzu, dass das anfängliche Unterbinden von Neuzugängen eine gewisse Übersicht gewährleisten soll.

GV Halas zeigt sich sehr erfreut über die Umsetzung dieses Projektes. Auf Anfrage wird ihm vom Vorsitzenden erklärt, dass eine Tarifänderung quartalsmäßig möglich ist.

GV Gahbauer merkt hierzu an, dass die derzeit hohen Energiekosten wohl zwangsläufig fallen werden und dadurch auch die Energiegemeinschaft laufend Preisanpassungen vornehmen muss.

Abschließend unterstreicht der Vorsitzende nochmal den vorrangig ökologischen Hintergrundgedanken dieses Projektes. Weiters informiert er das Gremium über die stattgefundenene Teilnahme an einer diesbezüglichen Tagung in Wien. Unter anderem wurde dort ein LEADER-Projekt vorgestellt, welches die Ausarbeitung eines Programmes zur selbstständigen Abrechnung umfasste. Man werde diese Thematik jedenfalls weiterverfolgen. Vorerst soll die Energiebuchhaltung jedoch mit der Firma NEOOM abgewickelt werden.

Da es zu keinen weiteren Wortmeldungen aus dem Gremium kommt, lässt der Vorsitzende über die „Einspeisevereinbarung Strom“ zwischen Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft (EEG) Umspannwerk Aigerding und der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram abstimmen. Dabei kann die einstimmige Beschlussfassung festgestellt werden.

Info: Die Einspeisevereinbarung Strom ist im Anschluss als Beilage angefügt (Seite 38 bis 47).

Punkt 5.: Beratung und Beschlussfassung über die „Bezugsvereinbarung Strom“ zwischen Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft (EEG) Umspannwerk Aigerding und der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram

Bgm. Freund verliest auch hierzu einen vorbereiteten Amtsvortrag:

**Amtsvortrag
zu TOP 5 der GR-Sitzung am 30. März 2023**

Beratung und Beschlussfassung über die „Bezugsvereinbarung Strom“ zwischen Erneuerbarer-Energie-Gemeinschaft (EEG) Umspannwerk Aigerding und der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram

Wie im vorhergehenden Tagesordnungspunkt beschlossene Einspeisevereinbarung müssen wir auch eine Bezugsvereinbarung zwischen der EEG Umspannwerk Aigerding sowie der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram beschließen.

Präambel ist in dieser Vereinbarung beschrieben, dass den EG-Mitgliedern Strom aus erneuerbaren Energiequellen zur Verfügung steht. Weiters geht es um die Aufteilung des zur Verfügung stehenden Stroms. Dieser wird „Dynamisch“ - das heißt Verbrauchsabhängig der jeweiligen Viertelstundenmessung an die Mitglieder aufgeteilt. Somit kann der Strombezug je nach Mitgliederzahl, Verbrauchsverhalten der einzelnen Mitglieder sowie vom Einspeisevolumen dementsprechend variieren.

Im Punkt 6 dieser Vereinbarung sind die Beiträge und Kostentragungen beschrieben. Diese setzen sich aus Energiebezug, Servicebeitrag und Betriebskosten zusammen. Weiters wird eine Kautions eingehoben, die zur Ausfallhaftung bei Nichtbegleichung von Rechnungen dienen soll. Diese wird bei Austritt wieder rückerstattet. Die Tarife sind im Beiblatt 2 beschrieben. Die Abrechnung erfolgt quartalsweise. Auch dieser Vertrag kann unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten aufgekündigt werden.

In der Beilage 1 sind die Verbrauchsanlagen der Marktgemeinde Taufkirchen angeführt und in der Beilage 2 das Tarifblatt.

3.	KAUTION	BETRAG
	Kaution je Bezugszählpunkt	50 €

- Die Kaution dient zu Absicherung der Ansprüche der EG / der Einspeler und wird bei Austritt aus dem KLUUB zurückbezahlt.
- Einen Monat nach Beginn des Bezugs von Strom von der EG und zum Ende eines jeden nachfolgenden Quartals kann die EG die Kautionshöhe anpassen
- Abbuchung bei Vertragsabschluss. Adaptierung der Kautionshöhe je nach erwartetem Strombezug des Zählpunktes.

ANMERKUNG: Bei einem üblichen Bezugszählpunkt mit 4000 kWh pro Jahr Strombedarf wird erwartet, dass der Stromkonsum aus der EG in der Höhe von ~ 1000 kWh pro Jahr liegt. Erwartet die EG, dass der Stromkonsum aus der EG 1000 kWh überschreitet, kann die Kautionshöhe angepasst werden. Jede weiteren 1000 kWh EG-Bezug führen zu einer Steigerung der Kaution um 50 €.

4.	BETRIEBSKOSTEN(€)							
Gesamtanzahl der aktiven Standorte in der KLUUB EG		unter 10	ab 10	ab 20	ab 30	ab 40	ab 50	ab 100
Quartalskosten je STANDORT ²	1. Betriebsjahr	7,5 €	7,5 €	6,5 €	5 €	4 €	3,5 €	3 €
	ab 2. Betriebsjahr	20 €	15 €	10 €	7,5 €	5 €	4 €	3 €

- Die Betriebskosten decken organisatorische Aufwände für den Verein z.B. Bankkontokosten, Steuerberatung und Erklärungen an das Finanzamt ab.
- Je mehr Standorte in einer Region teilnehmen, desto günstiger werden die Betriebskosten pro Standort.
- Im 1. Betriebsjahr fördert NEOOM die anfallenden Betriebskosten der EG durch einen reduzierten Tarif, um das anfängliche Wachstum einer EG zu unterstützen.

ANMERKUNG: Ein Standort ist begrenzt mit 3 Zählpunkten. Ab dem 4. Zählpunkt an einem Standort ist ein weiterer Standort zu zahlen.

Zu den Zählpunkten (lt. Beilage 1) merkt der Vorsitzende an, dass hier jene Standorte aufgelistet sind, welche jährlich mindestens 1.000 kW verbrauchen. Anlagen mit einem niedrigeren Verbrauch sind nicht inkludiert.

GV Gahbauer weist darauf hin, dass nicht alle Standorte mit einem Verbrauch versehen sind.

Laut Vorsitzenden wurde die Erhebung im vorliegenden Umfang von der Firma NEOOM durchgeführt.

GV Halas erkundigt sich, wie die Anmeldung hierzu erfolgt.

Auf der Homepage der Firma NEOOM kann man seinen Zählpunkt registrieren lassen. Es handelt sich um ein dynamisches System, welches sich an Einspeisung und Verbrauch anpasst, so Bgm. Freund.

GR-Ersatzmitglied Azer merkt an, dass ihm die Kaution von € 50,00 als zu niedrig erscheint.

Hierzu informiert der Vorsitzende das Gremium, dass die Firma NEOOM dies beobachtet und bei Bedarf angepasst wird.

Da es zu keinen weiteren Wortmeldungen aus dem Gremium kommt, lässt der Vorsitzende über die „Bezugsvereinbarung Strom“ zwischen Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft (EEG) Umspannwerk Aigerding und der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram abstimmen. Dabei kann die einstimmige Beschlussfassung festgestellt werden.

Info: Die Bezugsvereinbarung Strom ist im Anschluss als Beilage angefügt (Seite 48 bis 60).

Punkt 6.: Antrag des Ausschusses für Bau-, Straßen- und Verkehrsangelegenheiten, Angelegenheiten der örtlichen Raumplanung und Infrastruktur bezüglich Beratung und Beschlussfassung über den Beitritt zur „Dorf- & Stadtentwicklung“ (DOSTE)

Eingangs erklärt der Vorsitzende, dass die Marktgemeinde für das Projekt „Generationenpark“ um Fördermittel angesucht hat. Nach der ursprünglichen Zusage wurde man seitens des Land OÖ darüber informiert, dass jedoch die Voraussetzung der Beitritt zur „Dorf- & Stadtentwicklung“ (DOSTE) bedeutet.

Hierzu verliert Bgm. Freund folgenden Antrag seitens des Ausschusses für Bau-, Straßen- und Verkehrsangelegenheiten, Angelegenheiten der örtlichen Raumplanung und Infrastruktur:

A N T R A G

Der Ausschuss für Bau-, Straßen- und Verkehrsangelegenheiten, Angelegenheiten der örtlichen Raumplanung und Infrastruktur kommt in der Sitzung vom 16.03.2023 einstimmig überein, dass der Gemeinderat einen Grundsatzbeschluss über den Beitritt zur „Dorf- & Stadtentwicklung“ (DOSTE) fassen möge.

Bezüglich weiterer Details übergibt der Vorsitzende das Wort an GV Lechner, seines Zeichens Obmann des Bauausschusses.

Dieser erläutert diverse Bereiche, welche durch den Verein DOSTE abgedeckt werden. Gefördert wird bis zu 50 % der Projektplanungs- bzw. -umsetzungskosten (Weggestaltung, Bepflanzung, Pflasterung, Möblierung, Ortsbeleuchtung).

Für die Gründung dieses Vereins werden sechs Personen, ohne politischen Hintergrund, benötigt. Für das Vereinskonto gibt es seitens des Landes OÖ ein Startkapital von € 730,00.

Der neu gegründete Verein soll bereits am 17. September 2023 an der Ortsbildmesse in Eitzing teilnehmen. Damit rasch interessierte Mitglieder gefunden werden, findet am 18. April 2023 um 19:00 Uhr ein diesbezüglicher Informationsabend im Veranstaltungssaal des Bilger-Breustedt Schulzentrums statt.

Der Vorsitzende ersucht das Gremium, sich im eigenen Umfeld nach potenziellen Mitgliedern für den Verein umzusehen.

GV Halas äußert sich kritisch zum Thema „Förderungen“. Seiner Meinung nach sollten Projekte so geplant werden, dass keine Förderungen in Anspruch genommen werden müssen.

Bgm. Freund entgegnet, dass durch einen pauschalen Verzicht von Fördergeldern größere Vorhaben kaum oder gar nicht umsetzbar sind. Daher der Apell, dementsprechend Werbung hierzu zu machen.

GV Gahbauer hofft, dass in Zukunft nicht noch mehr Vereine gegründet werden müssen, um Fördergelder lukrieren zu können.

Da es zu keinen weiteren Wortmeldungen aus dem Gremium kommt, lässt der Vorsitzende über den Beitritt zur „Dorf- & Stadtentwicklung“ (DOSTE) abstimmen. Dabei kann die einstimmige Beschlussfassung festgestellt werden.

Punkt 7.: Antrag des Ausschusses für Jugend-, Familien-, Senioren-, Sport- und Freizeitangelegenheiten sowie Vereinswesen zur Fassung eines Grundsatzbeschlusses über die Teilnahme am Audit „familienfreundliche Gemeinde“

Der Vorsitzende übergibt das Wort an GR Karigl, seines Zeichens Obmann-Stellvertreter des „Familienausschusses“.

Dieser verliest den Antrag wie folgt:

A N T R A G

Der Ausschuss für Jugend-, Familien-, Senioren-, Sport- und Freizeitangelegenheiten sowie Vereinswesen behandelt in der Sitzung vom 8. März 2023 den Antrag am Audit „familienfreundliche Gemeinde“ teilzunehmen und ersucht um Fassung eines Grundsatzbeschlusses über die Teilnahme am Audit „familienfreundliche Gemeinde“ in der nächsten Gemeinderatssitzung.

Die Empfehlung hierüber erfolgte einhellig.

Der Vorsitzende erinnert daran, dass bereits mehrfach an einem solchen Audit teilgenommen wurde und spricht daher eine Empfehlung für die Teilnahme aus.

Da es zu keinen weiteren Wortmeldungen aus dem Gremium kommt, lässt der Vorsitzende über die Teilnahme am Audit „familienfreundliche Gemeinde“ abstimmen, wobei die einstimmige Annahme festgestellt werden kann.

Punkt 8.: Beratung und Beschlussfassung über die einmalige Gewährung eines Gemeindeforschusses für die Teilnahme des Schwimmkurses über Anregung des Ausschusses für Jugend-, Familien-, Senioren-, Sport- und Freizeitangelegenheiten sowie Vereinswesen

Analog zum vorhergehenden Tagesordnungspunkt übergibt der Vorsitzende wiederum das Wort an GR Karigl, seines Zeichens Obmann-Stellvertreter des „Familienausschusses“.

Nach kurzer Erläuterung der Hintergründe verliest er den Antrag wie folgt:

ANTRAG

Der Ausschuss für Jugend-, Familien-, Senioren-, Sport- und Freizeitangelegenheiten sowie Vereinswesen, nachstehend als „Familienausschuss“ genannt, behandelt in der Sitzung vom 8. März 2023 den Antrag über die Gewährung eine einmalige Gemeindeförderung wie folgt:

Für die Teilnahme am Schwimmkurs, welcher vom Familienausschuss in der Zeit von 27.06. bis 08.07.2023 organisiert wird, sollen Kinder, welche mit Hauptwohnsitz in Taufkirchen an der Pram zum Zeitpunkt der Absolvierung des Schwimmkurses gemeldet sind, eine Förderung in Höhe von € 20,-- (in Form von taufkirchner pramTaler) nach Vorlage einer entsprechenden Teilnahmebestätigung erhalten.

Die Empfehlung hierüber erfolgte einhellig und richtet somit der Familienausschuss den diesbezüglichen Antrag an den Gemeinderat.

Der Vorsitzende ergänzt hierzu noch folgende Details:

- Schwimmkurs wird im Freibad Andorf durchgeführt
- an fünf aufeinanderfolgenden Tagen
- von 3 bis 6 Jahren
- Kosten pro Kind € 70,00

Bgm. Freund und GV Halas sprechen eine Empfehlung für diese finanzielle Unterstützung aus.

Da es zu keinen weiteren Wortmeldungen aus dem Gremium kommt, lässt der Vorsitzende über die einmalige Gewährung eines Gemeindezuschusses für die Teilnahme des Schwimmkurses abstimmen. Dabei kann die einstimmige Beschlussfassung festgestellt werden.

Punkt 9.: Beratung und Beschlussfassung über die Abänderung von Zuschüssen für die Teilnahme an mehrtägigen Schulveranstaltungen über Anregung des Ausschusses für Schul-, Kindergarten- und Kulturangelegenheiten sowie für Angelegenheiten betreffend Partnergemeinde, Soziales und Integration

Der Vorsitzende übergibt das Wort an Vize-Bgm. Bauer, ihres Zeichens Obfrau des „Schulausschusses“.

Sie erklärt eingangs, dass das bisherige, pauschale Modell von einer zielorientierten Variante abgelöst werden soll.

Hierzu verliest sie den vorliegenden Antrag wie folgt:

A N T R A G

Der Ausschuss für Schul-, Kindergarten- und Kulturangelegenheiten sowie für Angelegenheiten betreffend Partnergemeinde, Soziales und Integration kommt in der Sitzung vom 13. Februar 2023 einstimmig überein, dass die Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen für die Teilnahme an mehrtägigen Schulveranstaltungen wie folgt abgeändert werden soll:

Damit der Zuschuss gewährt wird, muss die Bestätigung über den Erhalt der Schulveranstaltungshilfe des Landes OÖ, am Marktgemeindeamt Taufkirchen an der Pram erheblich zu erhöhen. Die Höhe des Zuschusses beläuft sich auf € 50,00 je Schuljahr.

So wird die Auszahlung der Förderung an einen Einkommensnachweis gekoppelt, ohne den Verwaltungsaufwand für das Marktgemeindeamt Taufkirchen an der Pram erheblich zu erhöhen.

Diese Förderung gilt für Taufkirchner SchülerInnen bis zur 9. Schulstufe (Hauptwohnsitz zum Zeitpunkt der Antragstellung) und somit auch für den Besuch von auswärtigen Schulen.

Der Gemeinderat möge in der nächsten Sitzung einen diesbezüglichen Grundsatzbeschluss fassen.

Der Vorsitzende informiert das Gremium, dass sich die finanzielle Belastung für das Gemeindebudget (in den letzten Jahren zwischen € 1.200,00 und € 1.300,00) nicht wesentlich erhöhen dürfte. In den vergangenen Jahren haben zwischen 60 und 80 Schüler pro Schuljahr eine Förderung erhalten.

GV Halas zeigt sich über die geplante Abänderung erfreut.

Die GV Gahbauer und Lechner schließen sich dem Vorredner an. Weiters finden sie es positiv, dass der Förderbetrag gezielt an Familien ausbezahlt wird und aufgrund an der Anlehnung an die Landesförderung der Verwaltungsaufwand sich in Grenzen hält.

Anschließend lässt der Vorsitzende über die Abänderung von Zuschüssen für die Teilnahme an mehrtägigen Schulveranstaltungen abstimmen und es kann die einstimmige Annahme festgestellt werden.

Punkt 10.: Beratung und Beschlussfassung über die Weiterführung der Sommer-Kinder-Betreuung im Rahmen des gemeindeübergreifenden Kinderbetreuungsnetzwerkes

Der Vorsitzende übergibt auch bei diesem Tagesordnungspunkt das Wort an Vize-Bgm. Bauer, ihres Zeichens Obfrau des „Schulausschusses“.

Vize-Bgm. Bauer erläutert, dass es, wie in den Jahren zuvor, eine Kooperation mit den Gemeinden Diersbach, Sigharting und Rainbach gibt und heuer die Sommer-Kinder-Betreuung in Taufkirchen an der Pram stattfinden wird. Die Gesamtanzahl der angemeldeten Kinder ist ähnlich wie in den Vorjahren.

GV Gahbauer erkundigt sich, wie viele Kinder dieses Angebot nutzen.

Laut Ausschussobfrau Bauer haben sich 26 Kinder angemeldet. Pro Tag werden 17 bis 25 Kinder der beteiligten Gemeinden von einer Pädagogin sowie einer Helferin betreut.

Bezugnehmend auf eine Anfrage von GV Halas teilt Vize-Bgm. Bauer dem Gremium mit, dass personell die Kindergartenpädagoginnen Magdalena Mairhuber (1 Woche) und Karolina Schauer (3 Wochen) sowie die Helferin Christina Berghammer (4 Wochen) mit der Betreuung beauftragt werden.

Da es zu keinen weiteren Wortmeldungen aus dem Gremium kommt, lässt der Vorsitzende über die Weiterführung der Sommer-Kinder-Betreuung im Rahmen des gemeindeübergreifenden Kinderbetreuungsnetzwerkes abstimmen. Dabei kann die einstimmige Beschlussfassung festgestellt werden.

Punkt 11.: Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung (KBEO)

Der Vorsitzende erläutert dem Gremium, dass es sich hierbei lediglich um die Änderung der bisherigen Öffnungszeiten bei der Krabbelgruppe handelt und trägt diese im Anschluss vollinhaltlich wie folgt vor:

**Änderung der
Kinderbildungs- und
-betreuungseinrichtungsordnung (KBEO)**

**für die Krabbelstube und den Kindergarten
der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram**

gültig ab 4. September 2023

Aufgrund der Bedarfserhebung ergibt sich folgende Änderung bei der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung (KBEO):

3. Öffnungszeit der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

3.1. Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

a) Krabbelstübengruppe(n)

Wochentag	von	bis
Montag	07:00 Uhr	13:00 Uhr
Dienstag	07:00 Uhr	13:00 Uhr
Mittwoch	07:00 Uhr	13:00 Uhr
Donnerstag	07:00 Uhr	13:00 Uhr
Freitag	07:00 Uhr	12:30 Uhr

Der Bürgermeister:

Da es zu keinen Wortmeldungen aus dem Gremium kommt, lässt der Vorsitzende über die Änderung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung (KBEO) abstimmen. Dabei kann die einstimmige Beschlussfassung festgestellt werden.

Punkt 12.: Behandlung der Ansuchen der örtlichen Vereine (Institutionen) um Gewährung einer Förderung für das Jahr 2023 gemäß Förderrichtlinien – Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende teilt den Gemeinderäten mit, dass sich der „Familienausschuss“ erneut intensiv mit der Vereinsförderung auseinandergesetzt hat. Hinsichtlich Details übergibt er das Wort an GR Karigl, seines Zeichens Obmann-Stellvertreter des Ausschusses für Jugend-, Familien-, Senioren-, Sport- und Freizeitangelegenheiten sowie Vereinswesen.

GR Karigl gibt folgendes zu Protokoll:

- der Großteil der Ansuchen wurden fristgerecht eingereicht
- bei einem Verein fehlte lediglich der Kassenprüfbericht – dieser wurde nachgereicht
- ein neuer Verein ist dazugekommen („Taufkirchen erleben“)
- ein Verein ist ausgeschieden („Schützenverein“)

Ausschussobmann-Stellvertreter Karigl spricht im Namen des heute nicht anwesenden GV Waizenauer, seines Zeichens Ausschussobmann, einen großen Dank an alle Ausschussmitglieder aus.

Anschließend trägt er die Vereinsförderungen für das Jahr 2023 vor.

Vereinsförderungen 2023

Verein	Betrag
Fischereiverein	502 €
Imkerverein	300 €
Kameradschaftsbund	322 €
Landjugend	332 €
Männerchor	310 €
Museum in der Schule	471 €
Musikverein	1.409 €
Plattenverein	441 €
Schach-Klub	531 €
Schäferhundeverein	415 €
Schiclub	414 €
Siedlerverein Taufkirchen	700 €
Sportverein	1410 €
Sportverein Juniors	883 €
Tennisverein	913 €
Turnverein	1112 €
EiSSchützenverein Taufkirchen	406 €

Verein Bilgerhaus	564 €
Dorfgemeinschaft Laufenbach***	80 €
Arbeitskreis für Kultur und Heimatpflege	281 €
Kath. Frauenbewegung	246 €
Mütterrunde	239 €
Kath. Bildungswerk	181 €
Goldhaubengruppe Taufkirchen	354 €
Taufkirchen mobil	854 €
Taufkirchen Erleben	218 €
Gesamt	13.888 €

*** Auszahlung wurde auf vorgelegte Belege reduziert!

Abschließend weist GR Karigl darauf hin, dass die Unterlagen zu den Vereinsförderungen der Vorjahre zur Einsichtnahme aufliegen.

GV Halas lobt die hohe Anzahl an Vereinen – dies deutet auf einen guten, gesellschaftlichen Zusammenhalt hin. Des weiteren bedankt er sich beim Ausschuss für die hervorragende Arbeit.

Da es zu keinen weiteren Wortmeldungen aus dem Gremium kommt, lässt der Vorsitzende über die Behandlung der Ansuchen der örtlichen Vereine (Institutionen) um Gewährung einer Förderung für das Jahr 2023 gemäß Förderrichtlinien abstimmen. Dabei kann die einstimmige Beschlussfassung festgestellt werden.

Punkt 13.: Wasserversorgungsanlage BA 10; Detailprojekt 2022 – Beratung und Beschlussfassung über die Beauftragung der Erd-, Baumeister- und Rohrverlegungsarbeiten für die „Erweiterung Schratzberg“

Bgm. Freund erklärt einleitend, dass die geplante Erweiterung der Wasserleitung im Bereich Schratzberg heuer umgesetzt werden soll. Die Wasserversorgung erfolgt durch die Marktgemeinde St. Florian am Inn (Übernahme der Arbeiten ab Gemeindegrenze).

Die Firma Swietelsky aus Taufkirchen an der Pram hat hierfür zwei Angebote vorgelegt. Informativ sei erwähnt, dass die Angebote auf Preisbasis der zuletzt vergebenen Arbeiten (Billigstbieter im nicht offenen Verfahren für die ABA BA 10 / WVA BA 11 mit Zustimmung des Amtes der Oö. Landesregierung vom 21.03.2022) erstellt wurden.

Variante „Spülbohrverfahren“:
€ 87.491,06 netto inkl. Lohn- und Preiserhöhungen

Variante „Grabenlose Ausführung“:
€ 97.912,61 netto inkl. Lohn- und Preiserhöhungen

Für Bgm. Freund ist, nach Rücksprache mit dem Ziviltechniker Eitler & Partner, die Variante „Spülbohrverfahren“ der Favorit. Eine Mitverlegung von einer Glasfaserleitung ist möglich und es wurde diesbezüglich bereits mit der Firma Infotech Kontakt aufgenommen.

GV Halas lobt die ausführlichen Vorbereitungen des Vorsitzenden, wodurch auch die günstige Variante attraktiv bleibt.

GV Gahbauer informiert sich hinsichtlich Preiszuschlag laut vorliegenden Angeboten – im Normalfall liest man von einem Preisnachlass.

Bgm. Freund führt dies auf die allgegenwärtigen Teuerungen in sämtlichen Gewerken zurück.

Da es zu keinen weiteren Wortmeldungen aus dem Gremium kommt, beantragt der Vorsitzende die Vergabe der Erd-, Baumeister- und Rohrverlegungsarbeiten für die „Erweiterung Schratzberg“ (Wasserversorgungsanlage BA 10; Detailprojekt 2022) an die Firma Swietelsky AG mit einer Angebotssumme von € 87.491,06 (netto; Variante „Spülbohrverfahren“).

Es kann hierzu die einstimmige Beschlussfassung seitens des Gremiums festgestellt werden.

Punkt 14.: Wasserversorgungsanlage BA 10; Detailprojekt 2023 – Beratung und Beschluss-Beschlussfassung über die Vergabe der Projektierungsarbeiten für die „Erweiterung Wimm“

Der Vorsitzende trägt ein Angebot der Firma Eitler & Partner Ziviltechniker GmbH aus Linz vor.

Anlagenumfang:

- ca. 280 m Wasserleitungen
- ca. 15 Stück Hausanschlüsse

Das Honorarangebot für die Planungsphase beträgt € 4.250,00 (netto).

Da es zu keinen Wortmeldungen aus dem Gremium kommt, lässt Bgm. Freund über die Vergabe der Projektierungsarbeiten für die „Erweiterung Wimm“ (Wasserversorgungsanlage BA 10; Detailprojekt 2023) an Dipl.-Ing. Eitler & Partner Ziviltechniker GmbH aus Linz zu einer Summe von € 4.250,00 (netto) abstimmen. Dabei kann die einstimmige Beschlussfassung festgestellt werden.

Punkt 15.: Abwasserbeseitigungsanlage BA 11; Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Ingenieurleistungen (Planung) der Bauausführungsphase samt örtlicher Bauaufsicht mit Bauleitung Schratzberg und mit Zusatz Wimm

Zu diesem Tagesordnungspunkt trägt der Vorsitzende ein Angebot der Firma FHCE Ziviltechniker GmbH aus Linz vor.

Die Kosten für die Ingenieurleistungen (Planung) der Bauausführungsphase samt örtlicher Bauaufsicht mit Bauleitung belaufen sich auf € 19.303,65 (netto). Das Projekt umfasst den Kanal samt Oberflächenentwässerung mit Retentionsbecken.

GV Lechner fügt hinzu, dass es sich beim vorliegenden Angebot um ca. 260 lfm Doppelkanal, ein Retentionsbecken mit 260 m³ Volumen und 15 Hausanschlüssen handelt.

In diesem Zusammenhang erkundigt sich GV Halas, wie viele Baugrundstücke zurzeit verfügbar sind. Nach kurzer Diskussion kann festgestellt werden, dass rund 20 Parzellen vorhanden sind.

Da es zu keinen weiteren Wortmeldungen aus dem Gremium kommt, lässt der Vorsitzende über Die Vergabe der Ingenieurleistungen (Planung) der Bauausführungsphase samt örtlicher Bauaufsicht mit Bauleitung Schratzberg und mit Zusatz Wimm (Abwasserbeseitigungsanlage BA 11) an FHCE Ziviltechniker GmbH aus Linz zu einer Summe von € 19.303,65 (netto) abstimmen. Dabei kann die einstimmige Beschlussfassung festgestellt werden.

Punkt 16.: Bericht des örtlichen Prüfungsausschusses über die Prüfung der Gemeindegebarung am 20. März 2023 – Kenntnisnahme desselben

Bgm. Freund ersucht in diesem Zusammenhang GR Hofinger, ihres Zeichens Mitglied des Prüfungsausschusses, um den Bericht über die angesagte Prüfung der Gemeindegebarung vom 20. März 2023.

GR Hofinger trägt daraufhin dem Gremium den Prüfbericht vollinhaltlich vor.

Der Bericht des örtlichen Prüfungsausschusses wird ohne Wortmeldung einstimmig zur Kenntnis genommen.

Punkt 17.: Nachträgliche Genehmigung von Ausgabenüberschreitungen im Finanzjahr 2022 – Beratung und Beschlussfassung

Bgm. Freund bittet zu diesem Tagesordnungspunkt Gemeindebuchhalter Mairhofer um seine Ausführung.

Nachweis der Ausgabenüberschreitungen zum Finanzierungsvoranschlag					
Rechnungsabschluss 2022					
HH-Konto	Postbezeichnung	Buchungen	Voranschlag	Überschreitung	Begründung
010000	Gemeindeverwaltung				
1/010000-567000	Belohnung und Geldaushilfe	6.500,48	0,00	6.500,48	Gewährung einer Belohnung für Einarbeitungsphase. GV-Beschluss vom 12.12.2022
062000	Ehrungen und Auszeichnungen				
1/0620-7290	Verschiedene Ehrungen	15.868,80	6.000,00	9.868,80	Zusätzliche Kosten anl. Ehrungsfeier und Ehrenringe für ausgeschiedene Gemeindevandatare
091000	Personalausbildung und Personalfortbildung				
1/091000-729000	Sonst.Ausgaben Kursbeiträge	7.236,50	3.800,00	3.436,50	Mehrausgaben für Weiterbildung durch Änderungen in der Gemeindeverwaltung (AL-Wechsel und Neueinstellungen)
163000	Freiwillige Feuerwehr				
1/163000-050000	Sonderanlagen	51.578,73	0,00	51.578,73	Neues Konto für Aktivierung der Kosten für Außenanlage FF Pramau. Dafür teilweise Einsparung bei Instandhaltung und Kostenersatz 2023+2024.
211000	Volksschule				
1/211000-042000	Betriebsausstattung	7.568,67	900,00	6.668,67	Ankauf von 4 Beamern für VS. Großteils Abdeckung der Mehrkosten durch Kostenbeteiligung VS.
240700	Kindergartentranspot				
1/240700-621000	Transporte	66.368,06	47.000,00	19.368,06	Anstieg der Kosten beim KiGa-Transport. Tarifierhöhung Land OÖ bzw. Mehraufwand durch Routen und Kinderanzahl.
262000	Sportplätze				
1/262000-711000	Gemeindegebühr für Gde-Einrichtungen	6.567,24	3.500,00	3.067,24	Verrechnungsbuchung von Gemeindeabgaben (Rohrbruch Asphaltverein).
522000	Umweltförderung				
1/522000-778000	Umweltschutz (Sonstige Massnahmen)	8.750,00	4.000,00	4.750,00	Mehrausgaben durch 45 PV-Förderungen und 5 Biomasseförderungen.
612000	Gemeindestraßen				
1/612000-002000	Strassenbauten	23.631,49	20.000,00	3.631,49	Mehrausgaben für Straßenbau "Schmidgründe" und Asphaltierungsarbeiten GS Wimm.
1/612000-611000	Instandhaltung von Strassenbauten	37.467,73	25.000,00	12.467,73	Mehrausgaben für Instandhaltungsarbeiten auf Gemeindestraßen.
1/612000-720199	Arbeitsvergütung Gde-Straßenbau	27.673,08	22.000,00	5.673,08	Verrechnungsbuchung - Vergütung Straßenbau Bauhofpersonal
1/612000-720599	Vergütung Gehwege (Fuhrpark)	6.667,98	2.500,00	4.167,98	Verrechnungsbuchung - Vergütung Geh-/Radwege Fuhrpark
616100	Ländl. Zufahrtsstraßen (Güterwege)				
1/616100-611000	Instandhaltung von Strassen und Wegen	12.065,35	7.500,00	4.565,35	Mehrausgaben für Instandhaltungsmaßnahmen auf Güter- und Wirtschaftswegen (u.a. Agrarweg Justl)
1/616100-720199	Arbeitsvergütung Ländl.Zufahrtsstr. /GW	18.875,28	14.000,00	4.875,28	Verrechnungsbuchung - Vergütung Güterwege Bauhofpersonal
1/616100-720499	Vergütung Güterwege (Fuhrp.)	13.110,22	3.500,00	9.610,22	Verrechnungsbuchung - Vergütung Straßenbau Fuhrpark
631000	Konkurrenzgewässer				
1/631000-772000	Ktz Pramregulierung Wasserverband	16.371,80	8.200,00	8.171,80	Zu geringer Voranschlagsansatz mangels verspäteter Info vom Wasserverband.
821000	Fuhrpark				
1/821000-400000	Geringw. Wirtschaftsgüter AV	6.474,07	1.000,00	5.474,07	Ausgabenüberschreitung durch Reifenankauf für Deutz und Holder.
1/821000-452000	Treibstoffe	19.239,90	13.500,00	5.739,90	Durch Preisanstieg deutliche Erhöhung der Treibstoffkosten im FJ 2022.
1/821000-617000	Instandhaltung von Fahrzeugen	37.452,86	26.000,00	11.452,86	Hohe Reparaturkosten für Fuhrpark, v.a. Holder(17.000€) und Lader (ca. 9.300€).
850000	Betriebe der Wasserversorgung				
1/850000-720099	Arbeitsvergütung Wasserleitung	70.522,37	56.200,00	14.322,37	Verrechnungsbuchung - Vergütung Wasserleitung Bauhofpersonal
1/850000-720799	Arbeitsvergütung Vertetungsorgane	15.560,20	12.000,00	3.560,20	Verrechnungsbuchung - Vergütung Wasserleitung Anteil Gde-Mandatare

1/850000-729923	Sonstige Aufwendungen I-Beiträge WVA BA 09	37.542,50	25.000,00	12.542,50	Abdeckung der zusätzlichen Baukosten durch I-Beiträge für den BA 09 (Sanierung Wasserleitung).
851000	Abwasserbeseitigung				
1/851000-004000	Sonderanlagen Kanal	21.184,70	3.500,00	17.684,70	Budgetüberschreitung für zusätzliche Arbeiten bei Oberflächenkanäle (u.a. Mischkanal "Schmidgründe") und Lagermaterial.
1/851000-720599	Vergütung Ofk-Erhaltung (Fuhrpark)	6.257,31	3.000,00	3.257,31	Verrechnungsbuchung - Vergütung Kanal Fuhrpark
1/851000-720699	Arbeitsvergütung (Verwaltung)	23.859,87	17.000,00	6.859,87	Verrechnungsbuchung - Vergütung Kanal Mehraufwand Gde-Verwaltung
1/851000-720799	Arbeitsvergütung Vertetungsorgane	15.560,20	6.000,00	9.560,20	Verrechnungsbuchung - Vergütung Kanal Anteil Gde-Mandatare
1/851000-720999	Arbeitsvergütung Oberflächenkanal	27.753,06	16.000,00	11.753,06	Verrechnungsbuchung - Vergütung Kanal Bauhofpersonal
1/851000-729933	I-Beiträge Kanal BA 11 (851011)	82.236,94	70.000,00	12.236,94	Durch Baufortschritt und Mehreinnahmen höhere I-Beiträge für Kanalbau BA 11 möglich.
851200	Abwasserbeseitigung RHV-Verwaltung				
1/851200-720000	Kostenbeitrg RHV (Verwaltung)	24.697,39	18.100,00	6.597,39	Mehrausgaben für Kostenbeitrag RHV-Verwaltungsaufwand durch Nachzahlung für 2021.
990000	Übersch. u. Abgänge (soweit nicht zugeordnet)				
1/990000-729903	Sonstige Aufwendungen an Straßenbau (6125)	100.125,06	0,00	100.125,06	Abdeckung der zusätzlichen Straßensanierungskosten durch Gemeindeanteil.
1/990000-729909	Sonstige Aufwendungen an Feuerwehrvorhaben	15.000,00	0,00	15.000,00	Abdeckung des Gemeindeanteils für Ankauf MTF FF Lfb. durch Verrechnung aus operativer Gebarung. Keine Inanspruchnahme "Inneres Darlehen".
1/990000-729910	Sonstige Aufwendungen I-Beiträge (Straßenbau-612510)	19.952,39	15.000,00	4.952,39	Die Mehreinnahmen der Verkehrsflächenbeiträge wurden zur Abdeckung des Investiven Vorhabens "Straßenbauprogramm 612510" verwendet.
1/990000-729950	Aufschließungsbeiträge Verkehrsflächen	8.149,34	0,00	8.149,34	Einnahmen der Aufschließungsbeiträge (Vkf) wurden für invest. Straßenbau (612510) widmungsgemäß verwendet.
INVESTIVE VORHABEN (Vorhabencode 1)					
5/612510	Straßenbauprogramm neu				
5/612510-060000	Straßenbauten	153.016,04	55.000,00	98.016,04	Mehrausgaben durch zusätzliche Straßenbaumaßnahmen (Auftragsvergabe lt. GR-Beschluss vom 8.8.2022).
850009	WVA BA 09 (Sanierung)				
5/850009-060000	Wasserleitungsbau BA 09	70.369,39	60.000,00	10.369,39	Durch Projekterweiterung höhere Baukosten für WVA BA 09 (Sanierung WL) im FJ 2022.
850021	WVA Erweiterung (Taufkirchen-Ort, Schwendt, Kapelln, Schratzberg)				
5/850021-060000	Wasserleitungsbau BA 10	42.236,93	30.000,00	12.236,93	Durch Baufortschritt höhere Baukosten für WVA Erweiterung BA 10 im FJ 2022 (Taufkirchen-Schwendt-Schatzberg).
851010	Kanalbau BA 10				
5/851010-060000	Kanalbau BA 10	68.972,50	45.000,00	23.972,50	Ausgabenüberschreitung im FJ 2022 durch Vorlage der Schlussrechnung. Insgesamt aber geringere Baukosten für ABA BA 10.
851011	Kanalbau BA 11 (Schwendt, Schmidgründe, Schratzberg)				
5/851011-060000	Kanalbau BA 11	163.346,60	100.000,00	63.346,60	Durch Baufortschritt höhere Baukosten für ABA BA 11 im FJ 2022
851020	Kanalsanierung und Sanierung Kanalschächte				
5/851020-060002	Teilerneuerung Kanal Leoprechting	19.962,58	0,00	19.962,58	Kein Voranschlag für anteilige Kanalkosten. Dafür geringere Straßenbaukosten.

Der Vorsitzende bedankt sich bei Buchhalter Mairhofer für seinen Vortrag.

Hinsichtlich Überschreitung beim Haushaltskonto 522000 „Umweltförderung – Umweltschutz (Sonstige Maßnahmen)“ erklärt GV Halas, seines Zeichens Obmann des Umweltausschusses, dass sein Ausschuss diese Entwicklung im Auge behält, damit die Förderung von Photovoltaikanlagen gegebenenfalls angepasst werden kann.

GV Gahbauer merkt an, dass zu diesem Tagesordnungspunkt lediglich Ausgabenüberschreitungen behandelt werden, es aber sehr wohl auch „Unterschreitungen“ gäbe.

In einer kurzen Diskussion wird dies seitens des Vorsitzenden bekräftigt.

Da es zu keinen weiteren Wortmeldungen aus dem Gremium kommt, lässt der Vorsitzende über die nachträgliche Genehmigung von Ausgabenüberschreitungen im Finanzjahr 2022 abstimmen. Dabei kann die einstimmige Beschlussfassung festgestellt werden.

Punkt 18.: Rechnungsabschluss der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram für das Finanzjahr 2022 – Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende ersucht wiederum Buchhalter Mairhofer um seine Ausführungen zum Rechnungsabschluss 2022.

1

Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram

LAGEBERICHT

zum Rechnungsabschluss 2022
gemäß § 49 Oö. Gemeindehaushaltsordnung (Oö. GHÖ)

Als Stichtag für die Erstellung des Rechnungsabschlusses 2022 wurde vom Bürgermeister der 28.02.2023 gewählt.

1. Entwicklung der liquiden Mittel (inkl. allfälliger Kassenkredite), wobei die Zahlungsmittelreserven gesondert anzuführen sind.

1.1. Liquide Mittel

	Voranschlag 2022 inkl. Nachtragsvoranschläge	Rechnungsabschluss 2022
Saldo 5 (Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung)	-361.700	- 123.167,53
Saldo 6 (Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung)		86.135,56
Saldo 7 (Veränderung an liquiden Mitteln)		-37.031,97

- Im abgelaufenen Haushaltsjahr reduzierte sich die Summe der liquiden Mittel (SA7) der Gemeinde um **37.031,97 Euro**.

2

Hauptgrund für die Reduzierung der liquiden Mittel ist das Fehlen der Endabrechnung für das Vorhaben „Krabbeltube“. Damit mussten ca. 149.700 € vorfinanziert werden.

1.2. Bedarf an Kassenkrediten

Die maximale Höhe des Kassenkredits wurde vom Gemeinderat für das Haushaltsjahr 2022 mit 2.308.700 Euro festgesetzt und ein Kassenkreditvertrag mit einem Rahmen von 1.500.000 Euro abgeschlossen.

Zum 31.12.2022 war der Kassenkredit NICHT belastet.

1.3. Zahlungsmittelreserven und Rücklagen

Im Rechnungsabschluss (Anlage 6b) sind folgende Rücklagen und Zahlungsmittelreserven dargestellt:

	Rücklagenstand 31.12.2022	Zahlungsmittelreserve 31.12.2022
allgemeine Haushaltsrücklagen	€ 343.880,74	€ 252.330,46
gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklagen	€ 259.735,27	€ 125.740,79
Summe	€ 603.616,01	€ 378.071,25
Differenz zwischen Rücklagen und Zahlungsmittelreserven	€ 225.544,76 (Einzahlungen auf Rücklagenkonto erst 2023 möglich)	

Die Differenz zwischen Rücklagenstand und Zahlungsmittelreserven ist auf die Einzahlungen auf die Rücklagenkonten im FJ 2023 (Kanalarücklage: 133.994,48€ bzw. allg. Haushaltsrücklage: 91.550,28€) zurückzuführen. Es wurden KEINE Zahlungsmittelreserven als innere Darlehen verwendet.

2. Die Entwicklung des Ergebnisses der laufenden Geschäftstätigkeit, sowie Entwicklung des nachhaltigen Haushaltsgleichgewichts

2.1. Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	RA 2021	NVA 2022	RA 2022
Einzahlungen:	€ 7.253.056,45	€ 7.180.600	€ 7.523.958,84
Auszahlungen:	€ 7.175.238,74	€ 7.333.600	€ 7.432.408,56
Saldo:	€ 77.817,71	- € 153.000	€ 91.550,28

Positiver Saldo:

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit im Rechnungsabschluss ist positiv. Aus dem „Überschuss“ wurden folgende Rücklagen im Ergebnishaushalt gebildet:

RÜCKLAGEN	Betrag
allgemeine Haushaltsrücklagen	€ 91.550,28
gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklagen	
SUMME	€ 91.550,28

Hinweis:

Durch die Umstellung auf die VRV 2015 per 01.01.2020 ergibt sich die Situation, dass ev. ein und derselbe Geschäftsfall zweifach bei der Errechnung des Haushaltsergebnisses berücksichtigt wird (einmal im Jahr 2019 und ein zweites Mal im Jahr 2020 oder später). Dies ist dann der Fall, wenn im Jahr 2019 (VRV 97) am Jahresende noch „Sollstellungen“ erfasst wurden und die Auszahlung oder Einzahlung im Jahr 2020 oder später (VRV 2015) im Finanzierungshaushalt verbucht wurde.

Alle im Finanzjahr 2019 angefallenen Einnahmen- und Ausgabenreste wurden zur Gänze im Finanzjahr 2020 abgewickelt.

2.2. Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht

- Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht wird erreicht.

3. Entwicklung des Nettoergebnisses vor Entnahme von bzw. Zuweisungen an Haushaltsrücklagen

Das Nettoergebnis wird wesentlich durch die ergebniswirksamen Erträge und Aufwendungen beeinflusst. Diese betreffen insbesondere die Abschreibungen (1.393.163,99 Euro), Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen (920.507,75 Euro) und die Dotierung bzw. Auflösung von Rückstellungen (- 179.399,91 Euro).

	RA 2018*	RA 2019*	RA 2020	RA 2021	NVA 2022	RA 2022
Summe Erträge (MVAG-Code 21)			7.628.210,10	8.195.119,11	8.372.800	8.991.790,69
Summe Aufwände (MVAG-Code 22)			7.301.694,23	7.853.097,18	8.431.500	8.429.037,78
Nettoergebnis (SA 0)			326.515,87	342.021,93	- 58.700	562.752,91
Entnahme von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 230)			148.582,45	194.284,93	386.400	147.008,02
Zuweisung von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 240)			286.045,71	249.420,84	204.300	225.548,51
Nettoergebnis (SA 00)			189.052,61	286.886,02	123.400	484.212,42

*Aufgrund der Systemumstellung ab dem Jahr 2020 können Vorjahreswerte derzeit nicht eingetragen werden.

4. Entwicklung des Nettovermögens

Das Nettovermögen hat sich im abgelaufenen Haushaltsjahr wie folgt entwickelt:

4.1. Kumuliertes Nettoergebnis

Nettovermögen (Position C) mit 01.01.2022	10.132.136,94
Saldo der Eröffnungsbilanz (C.I)	9.131.122,79
Kumuliertes Nettoergebnis (C.II)	960.151,05
Haushaltsrücklagen (C.III)	603.616,01
Neubewertungsrücklagen (C.IV)	0,00
Fremdwährungsrücklagen (C.V)	0,00
Nettovermögen (Position C) mit 31.12.2022	10.694.889,85

4.2. Haushaltsrücklagen

Stand an Haushaltsrücklagen am 01.01.2022 525.075,52 Euro

Im Ergebnishaushalt wurden folgende Haushaltsrücklagen dotiert:

- allgemeine Haushaltsrücklage 91.554,03 Euro
- gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklage für 133.994,48 Euro

Im Ergebnishaushalt wurden folgende Haushaltsrücklagen zur Finanzierung investiver Einzelvorhaben entnommen:

- allgemeine Haushaltsrücklage 0 Euro
- gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklage für 147.008,02 Euro

Im Ergebnishaushalt wurden KEINE Haushaltsrücklagen zur Stärkung des Ergebnisses der laufenden Geschäftstätigkeit entnommen.

Somit verblieben Haushaltsrücklagen in der Höhe von 603.616,01 Euro.

5. Entwicklung der langfristigen Finanzschulden und Verbindlichkeiten

5.1. Neuaufnahme von langfristigen Finanzschulden

Zusätzliche Darlehen iHv € 197.966,06 wurden im abgelaufenen Haushaltsjahr für folgende investive Einzelvorhaben aufgenommen:

Investives Einzelvorhaben	Darlehenshöhe
ABA BA Erweiterung BBG Laufenbach	€ 40.000,00
ABA BA 11	€ 50.000,00
WVA BA Erweiterung BBG Laufenbach	€ 55.000,00
WVA BA 08	€ 20.000,00
WVA BA 10 Erweiterung Schratzberg	€ 30.000,00
Grundkauf Generationenpark	€ 2.966,06

5.2. Tilgung von langfristigen Finanzschulden und Verbindlichkeiten

Die Finanzschulden und Verbindlichkeiten aus Darlehen und Finanzierungsleasing wurden plangemäß getilgt. In nachstehender Tabelle sind die summierten Auszahlungen für Finanzschulden und Verbindlichkeiten (inkl. Leasing) dargestellt.

	RA 2018*	RA 2019*	RA 2020*	RA 2021	NVA 2022	RA 2022
Tilgung gesamt			551.018,22	949.985,30	500.500	495.294,57
Darlehensstand 31.12.			5.764.353,70	5.107.402,34	4.764.800	4.810.073,83

*Aufgrund der Systemumstellung ab dem Jahr 2020 können Vorjahreswerte derzeit nicht eingetragen werden.

Anteil Schuldenstand Siedlungswasserbau (Kanal, Wasser): € 3.091.794,35 (64,3%)

Anteil Schuldenstand sonst. Darlehen (Schule, Straßen, Kraftwerk, usw.): € 1.718.279,48 (35,7%)

Es wurden im abgelaufenen Haushaltsjahr 2022 keine vorzeitigen Tilgungen(=Sondertilgungen) vorgenommen.

6. Die eingetretenen und die voraussichtlichen Auswirkungen aus investiven Einzelvorhaben (Erträge, Betriebskosten, Personalaufwand, Finanzierungsfolgekosten udgl.)

Die Auswirkungen aus begonnenen und abgeschlossenen investiven Einzelvorhaben auf das Haushaltsjahr 2022 werden in folgender Tabelle zusammengefasst dargestellt:

Investives Einzelvorhaben	Ergebnishaushalt		Finanzierungshaushalt	
	jährl. Erträge	jährl. Aufwände	jährl. Einnahmen	jährl. Ausgaben
Kanalbau BA 10	0,00	4.271,05	19.018,00	36.376,12
Wasserleitungsbau BA 08	0,00	587,84	1.973,00	5.028,19
Kanalbau Betriebsbaugebiet Laufenbach	0,00	525,88	0,00	5.851,32
Wasserleitung Betriebsbaugebiet Laufenbach	0,00	687,21	0,00	7.500,39
Summe	0,00	6.071,98	20.991,00	54.756,02

7. Beschreibung wesentlicher finanzieller Auswirkungen, welche weder im aktuell zu erstellenden Rechnungsabschluss noch im geltenden Gemeindevoranschlag und im mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan enthalten sind

Sämtliche finanziellen Auswirkungen sind in den Rechenwerken der Gemeinde enthalten.

8. Beschreibung allfälliger Auswirkungen der Ergebnisse des abgelaufenen Haushaltsjahres auf das laufende Haushaltsjahr bzw. den mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan verbunden mit dem Vorschlag entsprechender Maßnahmen

Im mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan sind folgende Auswirkungen aus den im vergangenen Haushaltsjahr getroffenen Entscheidungen bereits enthalten:

Durch die Verschiebung der Endabrechnung des Vorhabens „Krabbeltube“ war eine Verrechnung des Gemeindeanteils im Jahr 2022 nicht notwendig. Durch die Aufnahme des Projektes in die „15a-Vereinbarung“ wird sich der veranschlagte Gemeindeanteil um fast 70.000€ reduzieren. Im Rechnungsabschluss wurden daher nur 26.200€ als Gemeindeanteil aufgewendet. Damit dürfte bei Anerkennung der Gesamtkosten im Jahr 2023 der Großteil des Gemeindeanteils bereits abgedeckt sein.

Beim Vorhaben „Wirtschaftsweg Schmiedmörtel-Denk“ erfolgte erst im Februar 2023 die Endabrechnung. Demnach erhöht sich der Gemeindeanteil um rund 2.200€. Diese Verrechnung wurde bereits im RA 2022 dargestellt.

Für das Projekt „Einrichtung Gemeinschaftsraum“ sind laut MEFP und Voranschlag 2023 KIP-Fördermittel vorgesehen. Damit reduziert sich der Gemeindeanteil. Es wurden im RA 2022 7.500€ als Gemeindeanteil zugeführt und auch bereits im VA 2023 berücksichtigt.

Der derzeitige Fehlbetrag beim Vorhaben „MTF FF Laufenbach“ iHv 5.000€ ist auf den offenen Landeszuschuss zurückzuführen und wird keine Mehrbelastung verursachen.

Durch deutliche Mehreinnahmen bei Ertragsanteilen, Einmalzuschüssen, Interessentenbeiträgen und einer größeren Grundsteueraufrollung konnten auch zusätzliche Investitionen (v.a. Straßenbau) ausfinanziert und ein positives Rechnungsergebnis zur Rücklagenbildung erzielt werden. Dieser höhere Rücklagenstand war in der Budgetierung 2023 nur zum Teil enthalten.

9. Beschreibung sich abzeichnender Entwicklungen (Verbesserungen, Belastungen), die sich in den folgenden Haushaltsjahren auf den Gemeindehaushalt auswirken können, wobei diese möglichst auch wertmäßig abzugrenzen sind - zudem sind Möglichkeiten zur Abfederung allfälliger negativer Auswirkungen aufzuzeigen.

Für das Jahr 2023 sind noch weitere Ausgaben für den Straßenbau im Ausmaß von 190.000€ budgetiert. Die Abdeckung der Kosten durch KIP-Fördermittel iHv 70.000€ wird allerdings nur teilweise (ca. 35.000€) möglich sein. Es ist eine mehrjährige Ausfinanzierung durch die widmungsgemäße Verwendung von Mehreinnahmen bei Verkehrsflächenbeiträgen sowie Landeszuschüssen budgetär vorgesehen.

Im Jahr 2023 sind auch die Endabrechnungen für die Vorhaben Leichtathletikanlage, Generationenpark, Krabbeltube und Einrichtung Gemeinschaftsraum ViWo zu erwarten. Im Budget sind dafür im Jahr 2023 keine Gemeindeanteile vorgesehen. Geplant ist die Finanzierung durch Landes- und Bundesmittel. Die erforderlichen Gemeindeanteile für diese Vorhaben wurden nun im RA 2022 (u.a. Kindergarten, ViWo und Wirtschaftsweg Schmiedmörtel) iHv 35.900€ bereits vorgesehen, um die Budgetbelastung für 2023 möglichst gering zu halten.

Einsparungen gegenüber dem Voranschlag im Bereich „Energiekosten“ werden durch die Bildung einer Energiegemeinschaft in die Wege geleitet. Eine ziffernmäßige Auswirkung ist derzeit aber noch nicht möglich.

10. Korrektur der Eröffnungsbilanz

- Es wurde im Jahr 2022 keine nachträgliche Korrektur der Eröffnungsbilanz vorgenommen.

11. Entfall von Nachweisen gemäß § 47 Abs. 3 Oö. Gemeindehaushaltsordnung

Folgende Nachweise entfallen gem. § 47 Abs. 3 Oö. GHG, da keine entsprechenden Sachverhalte vorliegen:

- 6d Nachweis über Finanzschulden gemäß § 32 Abs. 3 (keine derartigen Finanzschulden vorhanden)
- 6i Leasingpiegel (keine Leasingverpflichtungen vorhanden)
- 6k Nachweis über mittelbare Beteiligungen der Gebietskörperschaft (keine mittelbare Beteiligung vorhanden)
- 6l Nachweis über verwaltete Einrichtungen (keine verwalteten Einrichtungen vorhanden)
- 6m Nachweis über aktive Finanzinstrumente (keine Finanzinstrumente vorhanden)
- 6n Einzelnachweis über aktive Finanzinstrumente (keine Finanzinstrumente vorhanden)
- 6o Einzelnachweis über derivative Finanzinstrumente ohne Grundgeschäft (keine derivative Finanzinstrumente vorhanden)
- 6p Einzelnachweis über Risiken von Finanzinstrumenten (keine Finanzinstrumente vorhanden)
- 6s Anzahl der Ruhe- und Versorgungsempfänger sowie pensionsbezogene Aufwendungen (keine Befüllung erforderlich)
- Nachweis über Innere Darlehen (keine Innere Darlehen vorhanden)
- Rechnungsabschlüsse wirtschaftlicher Unternehmungen (keine Unternehmungen vorhanden)

12. Weitere Informationen

Erläuterungen zu investiven Vorhaben:

- **Krabbeltube Kindergarten (Priorität 1): € 103.651,39 Fehlbetrag**
Das Vorhaben wird zur Gänze von der Marktgemeinde Taufkirchen vorfinanziert. Die Endabrechnung ist für das 1. HJ 2023 geplant. Durch die Aufnahme des Projekts in die „15a-Vereinbarung“ ist mit Bundesmitteln iHv 125.000€ zu rechnen. Dadurch wird sich der Gemeindeanteil gemäß Finanzierungsplan um ca. 67.000€ reduzieren. Im Rechnungsabschluss wurde bereits ein Gemeindeanteil von 26.200€ zugeführt. Bei Anerkennung der gesamten Baukosten ist daher nur noch mit geringen Gemeindeanteilen zu rechnen.
- **Straßenbauprogramm Sanierungen 2021 (Priorität 2): € 0,00 Überschuss/Fehlbetrag**
Durch die Vorziehung von Straßenbaumaßnahmen ergaben sich im Jahr 2022 höhere Baukosten in Gesamthöhe von 171.200€. Zusätzlich wurden auch noch Eigenleistungen von 23.848€ getätigt. Die Abdeckung erfolgte durch Landeszuschüsse, Verkehrsflächen- und Aufschließungsbeiträge. Der verbleibende Gemeindeanteil iHv 100.125€ konnte zur Gänze aus der operativen Gebarung zugeführt werden.
- **Generationenpark (Priorität 3): € 10.789,53 Fehlbetrag**
Im abgelaufenen Jahr ergaben sich Ausgaben von 65.756€. Das laufende Vorhaben wird 2023 fortgeführt und fertiggestellt. Es ist mit Fördermitteln („Leader“, Landesbeiträge und Firmenzuschuss) zu rechnen. Verbleibende Fehlbeträge werden entweder aus dem Gemeindebudget oder durch KIP-Fördermittel abgedeckt.
- **Güterweg Instandsetzung (Priorität 4): € 0,00 Überschuss/Fehlbetrag**
Die Kosten für die Güterweginstandsetzung GW Waging-Zufahrt Lenzbauer wurde mit Gesamtkosten von 50.684€ endabgerechnet. Der Gemeindeanteil von 13.685€ wurde aus der operativen Gebarung mittels Zuführung abgedeckt.
- **Wirtschaftsweg Schmiedmörtel-Denk (Priorität 5): € 2.187,85 Überschuss**
Die Endabrechnung wurde uns erst im Februar 2023 übermittelt. Durch Mehrausgaben ergibt sich eine zusätzliche Gemeindebelastung von 2.187,85€. Dieser Betrag wurde bereits im RA 2022 zugeführt. Daher ergibt sich ein Überschuss im RA 2022, der den verbleibenden Gemeindeanteil 2023 abdeckt.
- **Einrichtung Gemeinschaftsraum Betreutes Wohnen (Priorität 6): € 7.500,00 Überschuss**
Für dieses Projekt sind laut MEFP und Voranschlag 2023 KIP-Fördermittel vorgesehen. Damit reduziert sich der Gemeindeanteil. Es wurden im RA 2022 7.500€ als Gemeindeanteil zugeführt. Zusätzlich besteht auch noch eine Rücklage von rund 10.000€. Damit ist bei der Endabrechnung nur noch mit geringen Restkosten zu rechnen.
- **MTF Laufenbach (Priorität 7): € 5.000,00 Fehlbetrag**
Die vorläufigen Gesamtkosten betragen rund 61.000€. Seitens der Marktgemeinde Taufkirchen wurde vereinbarungsgemäß ein Anteil von 15.000,00 geleistet. Auf Grund des positiven Rechnungsergebnisses konnte dieser Anteil aus der operativen Gebarung beglichen werden (lt. VA noch „Inneres Darlehen“). Der verbleibende Fehlbetrag von 5.000€ ist noch auf die fehlende Auszahlung des offenen Landesbeitrages zurückzuführen.
- **Radweg Lückenschluss B 129 (Priorität 8): € 0,00 Überschuss/Fehlbetrag**
Im Jahr 2022 fielen hierfür Kosten von 3.815,91€ an. Die Abdeckung wurde aus der operativen Gebarung durchgeführt.

11

- **Leichtathletikanlage mit Diskuswurf (Priorität 9): € 146,10 Überschuss**
Es wurde im abgelaufenen Jahr ein Entsorgungsbeitrag vereinnahmt. Die laufenden Ausgaben für das Projekt beginnen mit 2023.
- **Beschattung Schulzentrum: € 0,00 Überschuss/Fehlbetrag**
Das Vorhaben wurde 2022 durch Überweisung des offenen Landeszuschusses (Kulturabteilung) von 5.900€ ausfinanziert.
- **Kanalbau: € 0,00 Überschuss/Fehlbetrag**
Bei den Vorhaben Kanal-Instandhaltung (851022), ABA BA 10 (851010) und Kanalbau Erweiterung Betriebsbaugebiet (851021) bestehen derzeit keine Fehlbeträge. Die Ausfinanzierung erfolgt im Rahmen der Finanzierungspläne.
- **Kanalbau BA 11: € 30.702,08 Fehlbetrag**
Die Ausgaben im Jahr 2022 beliefen sich auf 163.347 Euro. Der verbleibende Fehlbetrag von 30.702,08 wird im Rahmen des Finanzierungsplanes durch Fördermittel, Anschlussgebühren und Kanalarücklagen abgedeckt.
- **Kanalbau Kanalsanierung und Kanalschächte: € 19.962,58 Fehlbetrag**
Das Vorhaben umfasst Kanalsanierung und Kanalschächte. Es handelt sich dabei um kein Förderprojekt und wird daher durch Anschlussgebühren und Kanalarücklagen ausfinanziert.
- **Wasserleitung BA 08: € 4.534,87 Fehlbetrag**
Das laufende Bauvorhaben BA 08 weist einen Fehlbetrag von € 4.534,87 aus. Die Endabrechnung des Bauabschnittes ist für 2023 zu erwarten. Die Ausfinanzierung wird durch Anschlussgebühren und Kanalarücklagen erfolgen.
- **Wasserleitung BA Betriebsbaugebiet Laufenbach: € 16.625,91 Überschuss**
Das laufende Vorhaben weist im Rechnungsabschluss einen vorläufigen Überschuss von 16.626€ aus, der mit offenen Schlussrechnungen ausgeglichen wird.
- **Wasserleitung BA 09: € 32.309,52 Fehlbetrag**
Beim BA 09 werden Sanierungen der Wasserleitung durchgeführt. Im Jahr 2022 ergaben sich Kosten von € 70.369. Dieses Förderprojekt wird voraussichtlich 2023 abgerechnet und mit einem Finanzierungszuschuss (Bund) sowie Anschlussgebühren ausfinanziert.

12

- **Wasserleitung BA 10 Erweiterung Schwendt/Schratzberg: € 0,00 Überschuss/Fehlbetrag**
Für das neue Bauvorhaben entstanden 2022 Ausgaben von 42.237 Euro. Die Finanzierung erfolgte durch I-Beiträge und Darlehensaufnahme.

Verrechnungen von zweckgebundenen Einnahmen

Einnahmeart	Einzahlungen	Verwendung
Verkehrsflächenbeiträge	19.952,39	6/612510 - Straßenbauprogramm 2021
Aufschließungsbeiträge - Verkehr	8.149,34	6/612510 - Straßenbauprogramm 2021
I-Beiträge Wasser	49.779,43	6/850021 - Erweiterung Schwendt/Tfk = € 12.236,93 6/850009 - WVA BA 09 = € 37.542,50
Aufschließungsbeiträge - Wasser	517,37	6/850009 - WVA BA 09
I-Beiträge Kanal	82.878,33	6/851020 - Kanalsanierung = € 641,39 6/850111 - ABA BA 11 = € 82.236,94
Aufschließungsbeiträge - Kanal	407,58	6/851020 - ABA BA 11

Betriebsergebnisse Wasser und Kanal

Im Haushaltsjahr 2022 errechnen sich folgende Betriebsergebnisse in den Bereichen Wasser und Kanal:

	Ergebnishaushalt		Finanzierungshaushalt	
	Überschuss	Abgang	Überschuss	Abgang
WASSER		10.049,88		
KANAL	293.526,74		133.994,48	

Der Betriebsüberschuss beim Kanal iHv. € 133.994,48 wurde einer zweckgebundenen Haushaltsrücklage zugewiesen.

13

Positive Budgetveränderungen

Mehreinnahmen

- Ertragsanteile: € 169.300
- Sonder-BZ Land OÖ: € 60.400
- Grundsteuer B € 23.200

Minderausgaben

- Zuführung an Krabbelstube € 62.900 (Änderung Finanzierungsplan bzw. Endabrechnung 2023)

Negative Budgetveränderungen

Mindereinnahmen

- Kommunalsteuer: € 31.000
- Strafgelder: € 5.300

Mehrausgaben

- Zuführung an Straßenbau: € 100.100
- Außenanlagen FF Pramau: € 25.600
- Zuführung MTF FF Laufenbach: € 15.000 (*Wegfall Inneres Darlehen*)

Der Rechnungsabschluss wurde in der Sitzung vom 20.03.2023 durch den Prüfungsausschuss geprüft.

Der Vorsitzende zeigt sich erfreut über den Rechnungsabschluss. Des Weiteren weist er auf die verminderten Einnahmen hinsichtlich Kommunalsteuer hin und hofft für das laufende Jahr auf eine diesbezügliche Verbesserung der Situation.

Da es zu keinen weiteren Wortmeldungen aus dem Gremium kommt, lässt der Vorsitzende über den Rechnungsabschluss der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram für das Finanzjahr 2022 abstimmen. Dabei kann die einstimmige Beschlussfassung festgestellt werden.

Punkt 19.: Allfälliges

Der Vorsitzende informiert das Gremium zu folgenden Themen:

- Es fand eine Begehung der Wehr in Etzelsdorf gemeinsam mit dem Gewässerbezirk und dem Wasserverband statt. Es wurde der Rückstaubereich (ca. 1,3 km) begutachtet, da sich dieser in einem schlechten ökologischen Zustand befindet. Die Kosten zur Verbesserung der Situation werden auf € 300.000,00 bis € 400.000,00 geschätzt. Man möchte diesbezüglich bei den zuständigen Stellen beim Amt der Oö. Landesregierung urgieren. Der Wasserverband würde die Wehr auch an die Gemeinde abtreten.
- Hinsichtlich Krabbelstubengruppe (Eröffnung der Krabbelstube und Tag der offenen Tür im Kindergarten am 12. Mai 2023) wurden für das nächste Kindergartenjahr zu viele Anmeldungen abgegeben. Dadurch standen Absagen im Raum. Es wurde mit den betroffenen Eltern ein Elternabend durchgeführt und vereinbart, diesen Engpass gemeinsam mit dem Verein Tagesmütter Innviertel in Form eines Kindernestes zu beheben. Hierzu muss noch ein Standort bestimmt werden und es wird eine Zusammenkunft mit allen Beteiligten (u. a. Kindergartenleitung) geben.
- Der Generationenpark nimmt trotz mäßiger Wetterlage bereits Formen an (derzeit Baggarbeiten). Die Ausgleichsflächen, welche die Wasserverdrängung kompensieren, nehmen bereits Formen an. Nächste Woche findet eine Begutachtung mit dem Gewässerbezirk hinsichtlich Errichtung der geplanten Brücke statt.
- Bezüglich ehemaligen „Ebnergrund“ (Grundstück neben der Kirche) wurde gemeinsam mit Baumeister Christoph Spitzenberger die eventuelle Errichtung einer Rampe begutachtet (Rampenausführung 5 bis 6 % Gefälle, ca. 35 m Länge). Weiters sollten demnächst diesbezügliche Gespräche mit der Pfarre geführt werden. Außerdem wurde die desolate Stützmauer im Bereich der Mühlgasse geprüft. Eine Sanierung mit Beton erscheint zurzeit die günstigere Variante. Eine Zusammenkunft mit Herrn Stöckl, Landschaftsplaner hinsichtlich weiterer Vorgehensweise wird demnächst erfolgen.

- In der aktuellen Gemeindezeitung befinden sich Ausschreibungen für diverse Arbeitsstellen bei der Marktgemeinde. Der Vorsitzende bittet diese aktiv zu bewerben.
- Zuletzt wurde seitens des Gremiums der Wunsch nach einer Schulung für die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung („VRV“) geäußert. Diese soll im Herbst im Rahmen des Nachtragsvoranschlages durchgeführt werden.
- Der Ausbau des Glasfasernetzes befindet sich derzeit in der Ortschaft Leoprechting. Durchgeführt wird dies von der Oö. Breitbandinitiative des Landes OÖ.

GV Halas meldet sich zu Wort:

- Er bedankt sich beim Umweltausschuss und allen Beteiligten für den durchgeführten Umweltsäuberungstag. Ein besonderer Dank gilt Herrn Florian Froschauer, welcher ihn tatkräftig unterstützt hat. Außerdem entschuldigt er sich für die Terminkollision mit dem Bezirkswissenstest der Feuerwehren.
- Informativ wird erwähnt, dass sich der Umweltausschuss zukünftig mit dem Thema Stromausfall auseinandersetzen wird.
- Er richtet zwei Bitten an GV Lechner, seines Zeichens Obmann des Bauausschusses:
 - Zum einen sollte seinerzeit eine Wegverbindung zwischen den ISG-Wohnbauten in der Margret-Bilger-Straße und der Berndobler Straße existiert haben. Damit konnten die Anrainer zB sehr schnell den Arzt erreichen. Der Bauausschuss soll sich um eine weitere Behandlung dieses Themas kümmern.
 - Zum anderen sollte die Platzierung der Papiercontainer bei den ISG-Wohnbauten in der Margret-Bilger-Straße überprüft werden. Hierbei leide die Übersicht beim Herausfahren mit Fahrzeugen.
- Hinsichtlich jährlicher Zusammenkunft zur Erstellung des Veranstaltungskalenders empfiehlt er, terminliche Überschneidungen bereits im Vorfeld zu klären.

Zu diesem Thema äußert sich auch der Vorsitzende. Er erklärt, dass Terminkonflikte nicht selten durch Verschiebungen entstehen und sich die Vereine untereinander austauschen sollten.

GV Gahbauer meldet sich ebenfalls zu Wort:

- Er weist darauf hin, dass der Weg zwischen Spielplatz und Sportplatz ausgeschottert werden soll.
- Dies gilt auch für den Weg in Richtung „Hörandner Brücke“.
- Zum Thema „Baulandmangel“ weist er auf sehr viele brach liegende Baulandflächen im Gemeindegebiet hin und bittet, bei den Besitzern zu urgieren (Stichwort „Baulandhortung“).
- Bezüglich Geh- und Radweg erkundigt er sich beim Vorsitzenden über die weitere Vorgehensweise.

Bgm. Freund erklärt, dass er zur Zeit auf eine Rückmeldung seitens des Land OÖ wartet.

GR Schauer erkundigt sich, wer für die Pflege der Mountainbike-Strecken zuständig ist, da beim „Dammholz“ durch Schneedruckarbeiten Äste auf dem Boden liegengelassen wurden und dadurch der Radweg unbenutzbar erscheint.

Laut GV Gahbauer ist hierfür der Schi- & Snowboardclub Taufkirchen an der Pram verantwortlich. Er nimmt dies zur Kenntnis und leitet es weiter.

Vize-Bgm. Bauer spricht eine Einladung zur erstmaligen Ostereiersuche seitens der ÖVP aus.

Abschließend bedankt sich der Vorsitzende bei allen Ausschüssen für deren konstruktiven Arbeiten.

Da die Tagesordnung erschöpft ist und sich niemand mehr zu Wort meldet, schließt Bgm. Freund um 21:15 Uhr die Sitzung.

Der Schriftführer:



Der Bürgermeister:



Beilagen:

- Einspeisevereinbarung Strom (TOP 4; Seite 38 bis 47)
- Bezugsvereinbarung Strom (TOP 5; Seite 48 bis 60)



BEITRITTSERKLÄRUNG

UND

EINSPEISEVEREINBARUNG STROM (ÜBERSCHUSS-BEREITSTELLUNGSVERTRAG)

abgeschlossen zwischen

wir sind energiegemeinschaft 07633 UW Aigerding (wseg 07633)

[1293496278]

[Industriestraße 6]

[4240 Freistadt]

(nachfolgend als "EG" bezeichnet)

und

Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram

[Schärdinger Straße 1]

[4775, Taufkirchen an der Pram]

(nachfolgend als "Erzeugermitglied" bezeichnet)

I. BEITRITTSERKLÄRUNG

Hiermit beantrage ich die Mitgliedschaft im Verein: wir sind energiegemeinschaft 07633 UW Aigerding

Ich habe die Vereinsstatuten erhalten und zur Kenntnis genommen. Ich werde die Interessen und das Ansehen des Vereines stets wahren, die Vereinsstatuten beachten und die Beschlüsse der Vereinsorgane respektieren. Mein Beitritt wird 18 Tage nach der Annahme der Beitrittserklärung durch den Verein wirksam. Erst ab diesem Zeitpunkt habe ich die in den Vereinsstatuten genannten Rechte und Pflichten als Vereinsmitglied.

II. EINSPEISEVEREINBARUNG STROM

Präambel

- (A) Die EG ist ein Verein iSd VereinsG, welcher Rechtsträger einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft gemäß § 79 f EAG iVm §§ 7 Abs. 1 Z 15a und 16c ElWOG 2010 ist.
- (B) Das Erzeugermitglied ist bereits Mitglied der EG oder wird gleichzeitig mit dem Abschluss dieses Vertrags einen Antrag auf Vereinsmitgliedschaft stellen.
- (C) Das Erzeugermitglied ist alleiniger Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigter sowie Betreiber einer Anlage zur Erzeugung von Elektrizität aus einer erneuerbaren Energiequelle, die sich im Nahebereich im Sinne des § 16c Abs. 1 ElWOG 2010 der teilnehmenden Netzbenutzer der EG befindet. Die Erzeugungsanlage dient vorrangig der Versorgung der Verbrauchsanlage des Erzeugermitglieds; der in das öffentliche Netz eingespeiste Stromüberschuss soll künftig der EG zur Verfügung gestellt werden. Das Erzeugermitglied erhält für den der EG bereitgestellten Überschussstrom ein Entgelt.
- (D) Mit Abschluss dieses Vertrags nimmt das Erzeugermitglied an der EG als unabhängiger Erzeuger iSd § 16c Abs. 1 letzter Satz ElWOG 2010 teil und bleibt dadurch weiterhin Betreiber der Erzeugungsanlage und Inhaber des Einspeisezählpunkts.

Die EG und das Erzeugermitglied (nachfolgend gemeinsam als die „**Parteien**“ bezeichnet) vereinbaren sohin wie folgt:

1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Das Erzeugermitglied ist alleiniger Eigentümer oder alleiniger Verfügungsberechtigter der in Beilage /1 genannten Erzeugungsanlage und nimmt mit dieser Erzeugungsanlage als unabhängiger Erzeuger iSd § 16c Abs. 1 letzter Satz ElWOG 2010 an der EG teil. Diese Anlage wird in diesem Vertrag kurz als „**Erzeugungsanlage**“ bezeichnet.
- 1.2. Das Erzeugermitglied sichert zu, dass es weder im Vertragsschlusszeitpunkt noch während aufrehtem Vertrag von einem Stromhändler, Versorger oder Lieferanten im Sinne des § 16c Abs. 1 ElWOG 2010 kontrolliert wird und die Erzeugungsanlage in seinem Eigentum bzw. in seiner Verfügungsbefugnis verbleibt und von ihm betrieben wird. Das Erzeugermitglied sichert zudem zu, für die Dauer dieses Vertrags sämtliche Voraussetzungen zu erfüllen, um nach den geltenden rechtlichen Vorschriften an einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft teilzunehmen und Strom in die EG einzubringen. Sobald absehbar ist, dass diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllt werden können (zB wenn ein KMU zu einem nicht teilnahmebefugten großen Unternehmen wird), hat das Erzeugermitglied dies umgehend der EG mitzuteilen und im Einvernehmen mit der EG alles Notwendige zu unternehmen, um die Voraussetzungen wieder zu erfüllen oder diese Vereinbarung zu beenden.
- 1.3. Das Erzeugermitglied verpflichtet sich, für die Dauer dieses Vertrages den Strom, der durch seine Erzeugungsanlage (Punkt 1.1) erzeugt (allenfalls auch nach Zwischenspeicherung in einem Speicher), jedoch nicht durch seine Verbrauchsanlage vor Ort verbraucht, sondern in das öffentliche Verteilernetz eingespeist wird („**Überschussstrom**“), vorrangig der EG zur Verfügung zu stellen. Der in einer Viertelstunde eingespeiste Überschussstrom wird entsprechend der jeweils geltenden Bezugsvereinbarung im Sinn von § 16d ElWOG 2010 den

teilnehmenden EG-Mitgliedern (bzw. deren Zählpunkten) zugewiesen. Die Menge an Überschussstrom (in kWh), die der EG zur Verfügung gestellt und folglich den teilnehmenden EG-Mitgliedern zugewiesen wird, wird in diesem Vertrag als **„bereitgestellter Überschussstrom“** bezeichnet.

- 1.4. Weder schuldet das Erzeugermmitglied die Bereitstellung einer bestimmten Mindestmenge Strom an die EG, noch schuldet die EG die Abnahme einer bestimmten Mindestmenge Strom vom Erzeugermmitglied. Dem Erzeugermmitglied ist bewusst, dass sich durch Änderungen innerhalb der EG (Wechsel von EG-Mitgliedern; die Aufnahme weiterer Stromerzeugungsanlagen) die Zuweisung des Überschussstroms an die teilnehmenden EG-Mitglieder erhöhen oder reduzieren kann.
- 1.5. Überschussstrom, der nicht der EG bzw. den teilnehmenden EG-Mitgliedern zugewiesen wird, wird vom Erzeugermmitglied im eigenen Namen und auf eigene Rechnung verwertet. Die hieraus generierten Einnahmen stehen ebenso wie erlangte Förderungen (Investitionszuschüsse bzw. Einspeisetarife oder Marktprämien) ausschließlich dem Erzeugermmitglied zu, sofern nicht andere Vereinbarungen mit der EG bestehen.
- 1.6. Änderungen seiner steuerlichen Einstufung teilt das Erzeugermmitglied umgehend schriftlich (oder elektronisch [auch über die App]) der EG und dem von der EG mit der Abrechnung betrauten Dienstleister mit.

2. Nutzung des öffentlichen Netzes

- 2.1. Das Erzeugermmitglied stellt sicher, dass es während der gesamten Vertragslaufzeit über einen aufrechten Netzzugang für die Erzeugungsanlage verfügt und der Überschussstrom eingespeist und der EG überlassen werden kann.
- 2.2. Die erforderlichen Netzdienstleistungen (Zuordnung des Überschussstroms zu den teilnehmenden EG-Mitgliedern und Messungen gemäß § 16e ElWOG 2010 etc.) werden durch den örtlichen Verteilernetzbetreiber erbracht, wobei der Verteilernetzbetreiber weder der Sphäre des Erzeugermmitglieds noch der Sphäre der EG zuzurechnen ist.
- 2.3. Mit Einspeisung des Überschussstromes in das öffentliche Netz erfüllt das Erzeugermmitglied seine Bereitstellungspflicht nach diesem Vertrag, sofern das Erzeugermmitglied keine sonstigen Gründe gesetzt oder Umstände verantwortet hat, die verhindern, dass der Überschussstrom der EG bzw. den teilnehmenden EG-Mitgliedern zugewiesen wird.

3. Bereitstellungsentgelt

- 3.1. Als Ausgleich für die Überlassung des Überschussstroms gebührt dem Erzeugermmitglied ein Entgelt (**„Bereitstellungsentgelt“**). Die Höhe des Bereitstellungsentgelts errechnet sich aus der Multiplikation des Tarifs gemäß Punkt 3.2 und dem bereitgestellten Überschussstrom (in kWh). Als in diesem Sinne bereitgestellt gilt der vom Netzbetreiber festgestellte, von der/den Erzeugungsanlage(n) gemäß Punkt 1.1 des EG-Mitglieds bereitgestellte Überschussstrom.
- 3.2. Der Tarif ergibt sich aus dem Tarifblatt (Beilage ./2).Der Tarif versteht exklusive solcher Steuern, Abgaben und sonstiger Entgelte, die unmittelbar aufgrund der vertragsgegenständlichen Leistungen anfallen, mit Ausnahme von Ertragssteuern.

4. Servicebeitrag und Betriebskosten

- 4.1. Das Erzeugermitsglied hat einen Servicebeitrag zu leisten („Servicebeitrag“), der die Kosten der laufenden Verwaltung (insb. Abrechnung, Mitgliederverwaltung, Kommunikation, Beratung des Leitungsorgans, Softwaresupport) der EG deckt. Die Höhe des Servicebeitrags errechnet sich aus der Multiplikation des im Tarifblatt (Beilage ./2) festgelegten Servicetarifs und des bereitgestellten Überschussstroms (in kWh). Der Servicebeitrag versteht sich exklusive Umsatzsteuer.
- 4.2. Aufwendungen, die mit dem Betrieb der EG einhergehen und nicht durch den Servicebeitrag abgedeckt werden („Betriebskosten“; wie etwa Bankspesen und Kosten für die Steuerberatung), werden dem EG-Mitglied mit dem sich aus dem Tarifblatt (Beilage ./2) ergebenden Pauschalbetrag verrechnet. Dieser Pauschalbetrag ist abhängig vom Betriebsjahr der EG, der Gesamtzahl der Standorte der EG-Mitglieder und der Anzahl der Standorte des EG- Mitglieds nach Punkt 1.1. Verfügt das EG-Mitglied an einem Standort über mehr als drei Zählpunkte für den Bezug und/oder die Bereitstellung von EG-Strom, wird dieser Standort wie folgt mehrfach berücksichtigt: Anzahl der Zählpunkte des EG-Mitglieds am betreffenden Standort geteilt durch drei, aufgerundet auf die nächstfolgende ganze Zahl. Die Betriebskosten werden gesondert auf der Rechnung ausgewiesen.

5. Abrechnung und Zahlung

- 5.1. Die Abrechnung des bereitgestellten Überschussstroms erfolgt quartalsweise.
- 5.2. Das für das Quartal anfallende Bereitstellungsentgelt wird ab Rechnungslegung fällig und wird binnen zwei Wochen ab Rechnungsausstellungsdatum auf das vom Erzeugermitsglied bekanntgegebene Konto überwiesen.
- 5.3. Die EG hat spätestens bis zum 15. des auf das jeweilige Quartal folgenden Monats an das Erzeugermitsglied eine Aufstellung des ihr durch das Erzeugermitsglied bereitgestellten Überschussstroms – elektronisch (auch über die App) – zu übermitteln; eine laufende Visualisierung ist dem gleichzuhalten. Die Aufstellung erfolgt auf Basis der vom Netzbetreiber der EG zur Verfügung gestellten Daten (§ 16e Abs 1 Z 2 EIWOG 2010).
- 5.4. Einsprüche gegen die Richtigkeit der Aufstellung gemäß Punkt 5.3 können vom Erzeugermitsglied binnen vier Wochen ab Zugang der Aufstellung schriftlich (auch elektronisch) erhoben werden. Stellt sich die Aufstellung als unrichtig heraus, so hat das Erzeugermitsglied den zu Unrecht erhaltenen (bzw. zu Unrecht gegen Forderungen der EG aufgerechneten – siehe 5.9) Betrag binnen 14 Banktagen nach Berichtigung der Aufstellung zurückzuzahlen. Stellt sich heraus, dass ein zu geringer Betrag an das Erzeugermitsglied gezahlt (bzw. mit einem zu geringen Betrag gegen Forderungen der EG aufgerechnet) wurde, hat die EG den Fehlbetrag binnen 14 Banktagen nach Berichtigung der Aufstellung auf das vom Erzeugermitsglied bekanntgegebene Konto zu überweisen.
- 5.5. Die Abrechnung des Servicebeitrags erfolgt quartalsweise.
- 5.6. Die Abrechnung der Betriebskosten erfolgt quartalsweise. Der Pauschalbetrag (Punkt 4.2) wird jeweils zum Ende eines Quartals anhand des Tarifblatts (Beilage ./2) errechnet. Für die Ermittlung des Pauschalbetrags wird die zu einem beliebigen Zeitpunkt im betreffenden

Quartal erreichte größte Anzahl an Standorten des EG-Mitglieds nach Punkt 1.1 herangezogen.

- 5.7. Das Erzeugermmitglied erteilt der EG für Zahlungen an die EG ein SEPA-Lastschriftmandat. Forderungen gegenüber dem Erzeugermmitglied werden ab Rechnungslegung fällig und – sofern es nicht zu einer Aufrechnung gemäß Punkt 5.8 kommt – binnen zwei Wochen von dem vom EG-Mitglied bekanntgegebenen Konto eingezogen.
- 5.8. Die Abrechnung des Servicebeitrags erfolgt auf Basis der vom Netzbetreiber der EG zur Verfügung gestellten Daten (§ 16e Abs 1 Z 2 EIWOG 2010) zum bereitgestellten Überschussstrom. Die EG ist berechtigt, die seitens des Netzbetreibers durchgeführten Messungen, Zuordnungen und Saldierungen ohne weitere inhaltliche Prüfung zur Erfüllung und Durchführung der vorliegenden vertraglichen Vereinbarung zu übernehmen.
- 5.9. Alle Forderungen der EG gegenüber dem Erzeugermmitglied sind gegen das Bereitstellungsentgelt gemäß Punkt 3.1 aufzurechnen.
- 5.10. Etwaige Systemnutzungsentgelte für den die Einspeisung von Überschussstrom trägt das Erzeugermmitglied.

6. Betrieb der Erzeugungsanlage

- 6.1. Das Erzeugermmitglied bleibt ungeachtet seiner Mitgliedschaft in der EG rechtlich Betreiber der Erzeugungsanlage und ist als solcher alleinig für die ordnungsgemäße Errichtung, Instandhaltung und Betriebsführung verantwortlich. Sämtliche Kosten werden vom Erzeugermmitglied getragen.
- 6.2. Das Erzeugermmitglied ist verpflichtet, die Erzeugungsanlage entsprechend dem Stand der Technik instand zu halten und möglichst effektiv zu betreiben.
- 6.3. Das Erzeugermmitglied errichtet und betreibt die Erzeugungsanlage im Einklang mit den Gesetzen, Bewilligungen, technischen Normen und Marktregeln.
- 6.4. Wird die Erzeugungsanlage beschädigt oder ihre Funktionsfähigkeit sonst wie beeinträchtigt oder droht dies, setzt das Erzeugermmitglied umgehend Maßnahmen (einschließlich Abwehrmaßnahmen gegen Dritte), um die volle Funktionsfähigkeit wiederherzustellen bzw. den Eintritt der Beeinträchtigung zu beseitigen oder abzuwenden. Wird die Erzeugungsanlage zerstört oder so erheblich beschädigt, dass eine Instandsetzung nur mit unwirtschaftlichem Aufwand möglich wäre, stellt das Erzeugermmitglied die Erzeugungsanlage wieder her bzw. ersetzt sie durch eine zumindest gleichwertige Anlage, sofern der Schaden durch eine Versicherung gedeckt ist und/oder die EG oder ein mit der EG oder dem Erzeugermmitglied vertraglich verbundenes Unternehmen sich bereit erklärt, die Erzeugungsanlage zu reparieren bzw. zu ersetzen (allenfalls durch Nutzung eines Contracting-Modells).
- 6.5. Für den Fall, dass es aus gesetzlichen bzw. regulatorischen Gründen zwingend erforderlich werden sollte, dass die Betriebs- und Verfügungsgewalt an einer der EG dienenden Erzeugungsanlage ganz oder teilweise der EG zukommt, verpflichten sich die Parteien schon jetzt, eine solche Übertragung der Betriebs- und Verfügungsgewalt der Erzeugungsanlage

auf die EG vorzunehmen und hierüber eine Vereinbarung zu treffen, die wirtschaftlich und inhaltlich der vorliegenden Einspeisevereinbarung-Strom möglichst gleichkommt.

7. Vertragsdauer und Kündigung

- 7.1. Das Vertragsverhältnis beginnt mit der (auch elektronischen) Annahme des Angebots des Erzeugermittglieds. Die wechselseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag werden erst 18 Tage nach Vertragsabschluss wirksam. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Vertrag kann von den Parteien unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist mit Wirkung zu jedem Quartalsende ordentlich aufgekündigt werden.
- 7.2. Ungeachtet der Bestimmungen des Punkt 7.1 steht dem Erzeugermittglied insbesondere dann ein sofort wirkendes, außerordentliches Kündigungsrecht aus wichtigem Grund zu, wenn
 - a) die EG mit der Zahlung des Bereitstellungsentgelts bzw. eines Bestandteiles davon trotz schriftlicher Mahnung und unter Setzung einer Nachfrist von zumindest 2 Wochen im Rückstand ist oder eine eingeräumte Zahlungsstundung nicht einhält;
 - b) die EG insolvent zu werden droht;
 - c) die Erzeugungsanlage zerstört oder so erheblich beschädigt wurde, dass sie nur mit wirtschaftlich unvertretbarem Aufwand instandgesetzt werden könnte, und eine Wiederherstellung bzw. ein Ersatz nach Punkt 6.4 nicht erreicht wird.
- 7.3. Ungeachtet der Bestimmungen des Punkt 7.1 steht der EG insbesondere dann ein sofort wirkendes, außerordentliches Kündigungsrecht aus wichtigem Grund zu, wenn
 - a) das Erzeugermittglied die technischen, gesetzlichen, behördlichen oder regulatorischen Voraussetzungen für den Betrieb der Erzeugungsanlage und die Einspeisung des Überschussstroms in das öffentliche Verteilernetz nicht (mehr) erfüllt.
 - b) Das Erzeugermittglied die technischen, gesetzlichen, behördlichen oder regulatorischen Voraussetzungen für die Bereitstellung des Überschussstromes an die EG nicht mehr erfüllt (etwa weil das Erzeugermittglied nicht mehr im Sinne des § 79 EAG teilnahmeberechtigt ist, zB aufgrund der eines Übergangs von einem KMU zu einem großen Unternehmen).
 - c) das Erzeugermittglied aus in seiner Sphäre liegenden Gründen über einen längeren Zeitraum keinen oder nur geringe Mengen an Überschussstrom einspeist oder – insbesondere, weil das Bezugsprofil der teilnehmenden EG-Mitglieder und das Einspeiseprofil der Erzeugungsanlage nur geringe Überschneidungen haben – nur ein geringer Anteil des eingespeisten Überschussstroms den teilnehmenden EG-Mitgliedern zugewiesen werden kann.
 - d) Das Erzeugermittglied seinen Austritt aus der EG erklärt, die EG das Erzeugermittglied aus dem Verein ausschließt oder die Vereinsmitgliedschaft des Erzeugermittglieds aus anderen Gründen endet;

- e) das Erzeugermmitglied mit der Zahlung des Servicebeitrags oder der Betriebskosten bzw. eines Bestandteiles davon trotz schriftlicher Mahnung und unter Setzung einer Nachfrist von zumindest 2 Wochen im Rückstand ist oder eine eingeräumte Zahlungsstundung nicht einhält.

7.4. Eine Kündigung dieses Vertrages hat keine Auswirkungen auf eine etwaige Vereinsmitgliedschaft in der EG. Die Rechte als teilnehmender Verbraucher bleiben unberührt.

8. Vertragsübertragung, weitere Teilnahme und Rechtsnachfolge

- 8.1. Die EG ist berechtigt, diesen Vertrag an eine andere Energiegemeinschaft zu übertragen, in der das Erzeugermmitglied Mitglied ist oder wird. Ist das Erzeugermmitglied Unternehmer im Sinne des KSchG, willigt es bereits jetzt in eine solche Übertragung ein. Ist das Erzeugermmitglied ein Verbraucher im Sinne des KSchG, bedarf es für die Übertragung von Rechten und Pflichten nach dieser Bestimmung einer separaten Vereinbarung mit dem Erzeugermmitglied. Im Fall der Übertragung hat das Erzeugermmitglied alle erforderlichen Schritte zu setzen und Erklärungen abzugeben, die sicherstellen, dass es als unabhängiger Erzeuger an der aufnehmenden Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft oder Bürgerenergiegemeinschaft teilnimmt.
- 8.2. Soweit es rechtlich zulässig ist und die EG dem schriftlich (auch elektronisch) zustimmt, kann das Erzeugermmitglied mit der Erzeugungsanlage in einer oder mehreren weiteren Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften oder Bürgerenergiegemeinschaften teilnehmen.
- 8.3. Die Parteien verpflichten sich, ihre Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag (einschließlich dieser Pflicht zur Übertragung an den Rechtsnachfolger) an allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden. Dies gilt insbesondere auch für die Übertragung des Eigentums oder der Verfügungsbefugnis an der Erzeugungsanlage an einen Dritten.

9. Abgabe von Erklärungen und Unterstützungspflicht

- 9.1. Das Erzeugermmitglied gibt sämtliche Erklärungen gegenüber Behörden, dem Netzbetreiber und sonstigen Beteiligten ab, die für das Erreichen des Vertragszwecks erforderlich oder nach Ermessen der EG zweckmäßig sind.
- 9.2. Das Erzeugermmitglied räumt der EG das Recht ein, im Sinne einer möglichst effektiven Nutzung des Überschussstromes die Verbrauchsdaten des Erzeugermmitglieds und die Erzeugungsdaten der Erzeugungsanlage zu erheben (direkt vor Ort durch die Installation technischer Vorrichtungen oder durch Zugriff auf den Energiewirtschaftlichen Datenaustausch [EDA]), auszuwerten und für die Optimierung der EG zu verwenden. Die EG darf sich hierfür auch Dritter bedienen.
- 9.3. Die Parteien verpflichten sich zur wechselseitigen Unterstützung und engen Kooperation. Insbesondere unterstützt die EG das Erzeugermmitglied bei Fragen im Zusammenhang mit der Instandhaltung und dem Betrieb der Erzeugungsanlage.

10. Vertraulichkeit

- 10.1. Die Parteien verpflichten sich, den Inhalt dieses Vertrages und sämtliche Informationen, die ihnen – sei es mündlich oder schriftlich – aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag

bekannt wurden oder werden, vertraulich zu behandeln und geheim zu halten. Sie werden dafür Sorge tragen, dass diese Verpflichtung, auch von ihren Organen, Dienstnehmern und Beratern, welche vertrauliche Informationen erhalten haben, eingehalten wird. Allgemein bekannte oder rechtmäßig von dritter Seite erlangte Informationen gelten nicht als geheim.

- 10.2. Die Geheimhaltungsverpflichtung hindert keine der Parteien an der Weitergabe von Informationen an zur Vertraulichkeit verpflichtete Auftragsverarbeiter und allenfalls andere berechnete Behörden und Institutionen.

11. Sonstige Bestimmungen

- 11.1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzt, die in ihren wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen und undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt; dasselbe gilt entsprechend für Lücken in diesem Vertrag.
- 11.2. Den Parteien ist bewusst, dass die rechtlichen, energieregulatorischen sowie abgaben- und steuerrechtlichen Rahmenbedingungen im Bereich der erneuerbaren Energien und Energiegemeinschaften sehr dynamisch sind. Sollte eine wesentliche Bestimmung dieses Vertrags aufgrund von Änderungen etwa in Rechtsprechung, (Aufsichts-)Behördenpraxis oder Gesetzen und Marktregeln nicht mehr den ursprünglich intendierten Zweck erfüllen, werden die Parteien diese und allenfalls damit zusammenhängende Bestimmungen im Geiste der Kooperation und nach dem Grundsatz von Treu und Glauben den geänderten Verhältnissen anpassen.
- 11.3. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Die Schriftform ist auch bei elektronischer Unterfertigung sowie bei Willensäußerung über eine App (zB Anklicken von Schaltflächen oder Checkboxes) gewahrt. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Formerfordernis. Es wurden keine mündlichen Nebenabreden getroffen.
- 11.4. Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts, des UN-Kaufrechtsabkommens und der Bestimmungen der ROM-II-Verordnung.

Für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das örtlich und sachlich zuständige Gericht, in dessen Sprengel die Erzeugungsanlage des Erzeugermitglieds liegt, zuständig. Ist das Erzeugermitglied Verbraucher im Sinne des KSchG und hat es im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist es im Inland beschäftigt, so kann er/sie nur vor jenem Gericht geklagt werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

Beilage ./1 Auflistung der Erzeugungsanlage(n)

Beilage ./2 Tarifblatt [*wird per Mail zugesendet*]

Beilage ./1 Auflistung der Erzeugungsanlage(n)

Standortname	Adresse	Zählpunktbezeichnung	Erzeugungsart	Engpassleistung	Steuerliche Betrachtung
Haus xY	Birkenstraße 4, 3421 Rohr im Kremstal	AT0001023848593847586912349504838	PHOTOVOLTAIK & SPEICHER	130,31 kWp	Pauschalierter Landwirt [13%]
Haus Yx	Birkenstraße 4, 4775 Taufkirchen an der Pram	AT0001023848593847586912349504831	KLEINWASSER-KRAFTWERK	80 kW	Unternehmen [20%]

BEITRITTSERKLÄRUNG

UND

BEZUGSVEREINBARUNG STROM

gemäß § 16d Abs. 3 EIWOG 2010

abgeschlossen zwischen

wir sind energiegemeinschaft 07633 UW Aigerding (wseg 07633)

[1293496278]

[Industriestraße 6]

[4240 Freistadt]

(nachfolgend als "EG" bezeichnet)

und

Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram

[Schärdinger Straße 1]

[4775, Taufkirchen an der Pram]

(nachfolgend als "EG-Mitglied" bezeichnet)

I. BEITRITTSERKLÄRUNG

Hiermit beantrage ich die Mitgliedschaft im Verein: wir sind energiegemeinschaft 07633 UW Aigerding

Ich habe die Vereinsstatuten erhalten und zur Kenntnis genommen. Ich werde die Interessen und das Ansehen des Vereines stets wahren, die Vereinsstatuten beachten und die Beschlüsse der Vereinsorgane respektieren. Mein Beitritt wird 18 Tage nach der Annahme der Beitrittserklärung durch den Verein wirksam. Erst ab diesem Zeitpunkt habe ich die in den Vereinsstatuten genannten Rechte und Pflichten als Vereinsmitglied.

II. BEZUGSVEREINBARUNG STROM

Präambel

- (A) Die EG ist ein Verein iSd VereinsG, welcher Rechtsträger einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft gemäß § 79 f EAG iVm §§ 7 Abs. 1 Z 15a und 16c ElWOG 2010 ist.
- (B) Das EG-Mitglied ist als teilnehmender Netzbenutzer im Nahebereich der EG (§ 16c Abs. 1 ElWOG 2010) angesiedelt und der EG als EG-Mitglied im Sinne der Vereinsstatuten beigetreten oder wird gleichzeitig mit dem Abschluss dieses Vertrags einen Antrag auf Vereinsmitgliedschaft stellen.
- (C) Im Rahmen der EG wird den EG-Mitgliedern Strom aus erneuerbaren Energiequellen zur Verfügung gestellt. Der Strom kann dabei von einer (ganz oder teilweise) in der Betriebs- und Verfügungsgewalt der EG stehenden Erzeugungsanlage produziert oder von einem teilnehmenden unabhängigen Erzeuger im Sinne des § 16c Abs. 1 ElWOG 2010 bereitgestellt werden.
- (D) Die Aufteilung des EG-Stroms soll dynamisch erfolgen, sodass der Anteil des EG-Mitglieds am erzeugten EG-Strom vom tatsächlichen Verbrauch sämtlicher teilnehmender Netzbenutzer in der jeweiligen Viertelstunde abhängt.
- (E) Mit diesem Vertrag werden die wechselseitigen Rechte und Pflichten von EG und EG-Mitglied geregelt und die gemäß § 16d Abs. 3 ElWOG 2010 erforderlichen Festlegungen getroffen.

Die EG und das Erzeugermitsglied (nachfolgend gemeinsam als die „**Parteien**“ bezeichnet) vereinbaren sohin wie folgt:

1. Verbrauchsanlagen des EG-Mitglieds

- 1.1. Das EG-Mitglied nimmt mit den in Beilage ./1 genannten Verbrauchsanlage(n) an der EG teil.
- 1.2. Das EG-Mitglied stellt sicher, dass sämtliche in seinem Einflussbereich liegende Voraussetzungen für den Bezug von EG-Strom durch die in Punkt 1.1 genannten Verbrauchsanlagen während der gesamten Vertragslaufzeit erfüllt werden. Insbesondere stellt das EG-Mitglied sicher, dass jede Verbrauchsanlage (i) an das öffentliche Netz angeschlossen ist, (ii) mit einem Lastprofilzähler oder unterhalb der Grenzen des § 17 Abs. 2 ElWOG 2010 mit einem intelligenten Messgerät im Sinne des § 7 Abs. 1 Z 31 ElWOG 2010 (Smart Meter) ausgestattet ist und die Verbrauchsdaten pro Viertelstunde ausgelesen werden, sowie (iii) mit dem Verteilernetzbetreiber sämtliche Vereinbarungen getroffen und ihm gegenüber sämtliche Erklärungen abgegeben werden, die für die Teilnahme an der EG erforderlich sind. Sobald absehbar ist, dass diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllt werden können (zB wenn ein KMU zu einem nicht teilnahmebefugten großen Unternehmen wird), hat das Erzeugermitsglied dies umgehend der EG mitzuteilen und im Einvernehmen mit der EG alles Notwendige zu unternehmen, um die Voraussetzungen wieder zu erfüllen oder diese Vereinbarung zu beenden.
- 1.3. Änderungen seiner steuerlichen Einstufung teilt das EG-Mitglied umgehend schriftlich (oder elektronisch [auch mittels App]) der EG und dem von der EG mit der Abrechnung betrauten Dienstleister mit.

- 1.4. Das EG-Mitglied stimmt ausdrücklich der Auslesung und Übermittlung der Viertelstundenwerte durch den Netzbetreiber gemäß § 84a ElWOG 2010 für sämtliche in Punkt 1.1 genannten Verbrauchsanlagen zu.
- 1.5. Sollte eine Verbrauchsanlage bei Vertragsschluss noch nicht mit einem Lastprofilzähler oder intelligenten Messgerät ausgestattet sein, beantragt dies das EG-Mitglied umgehend beim Verteilernetzbetreiber gemäß § 16e Abs. 1 Satz 2 ElWOG 2010.
- 1.6. Das EG-Mitglied räumt der EG das Recht ein, seine Verbrauchsdaten zu erheben (direkt vor Ort durch die Installation technischer Vorrichtungen oder durch Zugriff auf den Energiewirtschaftlichen Datenaustausch [EDA]), auszuwerten und für die Optimierung der EG zu verwenden. Die EG darf sich hierfür auch Dritter bedienen.
- 1.7. Das EG-Mitglied sichert zu, dass es den EG-Strom nur für die typischerweise mit der angegebenen Nutzungsart einhergehenden Zwecke verwendet. Das Beladen von haushaltstypischen Energiespeichern mit EG-Strom ist zulässig.
- 1.8. Hinsichtlich des Reststroms (das ist jene Strommenge, die neben dem EG-Strom für die Deckung des Bedarfs des EG-Mitglieds erforderlich ist) verpflichtet sich das EG-Mitglied, eigenständige Vereinbarungen mit dem Energielieferanten und Netzbetreiber hinsichtlich des Anschlusses an das öffentliche Netz, des Netzzuganges und der Versorgung mit Elektrizität abzuschließen.

2. EG-Strom

- 2.1. Im Rahmen der EG wird dem EG-Mitglied Strom aus erneuerbaren Energiequellen zur Verfügung gestellt. Der Strom kann dabei von einer (ganz oder teilweise) in der Betriebs- und Verfügungsgewalt der EG stehenden Erzeugungsanlage produziert oder der EG von einem teilnehmenden unabhängigen Erzeuger im Sinne des § 16c Abs. 1 ElWOG 2010) bereitgestellt werden. Dem EG-Mitglied ist bewusst, dass die Anzahl der Erzeugungsanlagen bzw. der teilnehmenden unabhängigen Erzeuger (und damit auch das Ausmaß des verteilten EG-Stroms) variieren und temporär auch null betragen kann. Ein Recht auf den Bestand einer Mindestanzahl oder -größe besteht nicht. Die EG informiert das EG-Mitglied regelmäßig über die erzeugte elektrische Energie der gesamten EG und stellt dem EG-Mitglied auf dessen Wunsch nähere Informationen zu den hierfür verwendeten Erzeugungsanlagen bereit; dies kann auch elektronisch (insbesondere via App) erfolgen.
- 2.2. Im Hinblick auf EG-Strom, der von einer (ganz oder teilweise) in der Betriebs- und Verfügungsgewalt der EG stehenden Stromerzeugungsanlage (im Folgenden auch "Eigenerzeugungsanlage") produziert wird, gilt Folgendes:
 - a) Die EG ist Eigentümerin oder zumindest im gesetzlich erforderlichen Umfang Betriebs- und Verfügungsberechtigte der Eigenerzeugungsanlage.
 - b) Als rechtliche Betreiberin ist die EG für die ordnungsgemäße Errichtung, Instandhaltung und Betriebsführung der Eigenerzeugungsanlage(n) verantwortlich und haftet alleine für etwaige durch den Betrieb verursachte Schäden.
 - c) Betrieb, Wartung und Erhaltung der Eigenerzeugungsanlage obliegen der EG. Die EG kann sich hierfür Dienstleistern (einschließlich Contractoren) bedienen. Als rechtliche Betreiberin der Eigenerzeugungsanlage bleibt die EG alleinig verantwortlich.

- d) Die EG ist berechtigt, Versicherungen für die Eigenerzeugungsanlage abzuschließen.
 - e) Mittels Eigenerzeugungsanlagen produzierter EG-Strom, der nicht von den EG-Mitgliedern abgenommen wird, wird von der EG in eigenem Namen verwertet. Die daraus generierten Einnahmen werden für die Zwecke der EG verwendet.
 - f) Soweit dies wirtschaftlich vorteilhaft ist, kann die EG mit der Eigenerzeugungsanlage am Regelenenergiemarkt teilnehmen. Die daraus generierten Einnahmen werden für die Zwecke der EG verwendet. Dem EG-Mitglied ist bewusst, dass es bei der Erbringung von Regelenenergieleistungen – trotz Funktionsfähigkeit der Eigenerzeugungsanlage – zu einem temporären Aussetzen der Produktion von EG-Strom kommen kann. Das EG-Mitglied kann hieraus keinerlei (Ersatz-)Ansprüche gegenüber der EG ableiten.
- 2.3. Mit der Einspeisung des EG-Stroms in das öffentliche Netz (durch die EG bei Eigenversorgungsanlagen bzw. durch einen teilnehmenden unabhängigen Erzeuger) erfüllt die EG ihre Bereitstellungspflicht nach dieser Vereinbarung, sofern die EG keine sonstigen Gründe gesetzt oder Umstände verantwortet hat, die verhindern, dass der EG-Strom dem EG-Mitglied zugewiesen wird. Klarstellend wird festgehalten, dass EG-Strom erst dann zur Verfügung gestellt werden kann, wenn die Eigenversorgungsanlagen oder Erzeugermitglieder Strom in das öffentliche Netz einspeisen, was auch erst (u.U erheblich) nach Abschluss dieses Vertrags der Fall sein kann.
 - 2.4. Die erforderlichen Netzdienstleistungen (Messungen gemäß § 16e ElWOG 2010 etc.) werden durch den örtlichen Verteilernetzbetreiber erbracht, wobei der Verteilernetzbetreiber weder der Sphäre der EG, noch der Sphäre des EG-Mitglieds zuzurechnen ist.
 - 2.5. Klarstellend wird festgehalten, dass die Bereitstellung von Strom durch teilnehmende unabhängige Erzeuger an die EG in einem – vom Erzeugermitglied und der EG abzuschließenden – Bereitstellungsvertrag geregelt wird. Gegenüber einem teilnehmenden unabhängigen Erzeuger stehen dem EG-Mitglied keinerlei Ansprüche (etwa auf Bereitstellung einer bestimmten Mindestmenge Strom an die EG) – weder aus diesem Vertragsverhältnis noch aus dem Bereitstellungsvertrag – zu.
 - 2.6. Der EG steht es frei, den EG-Strom zu speichern (z.B. in Batteriespeicheranlagen). Die EG unterliegt dabei keinerlei Beschränkungen hinsichtlich der Lade- und Einspeisezeiten, insbesondere keinen Optimierungspflichten hinsichtlich der für die EG-Mitglieder insgesamt verfügbaren Menge an EG-Strom.
 - 2.7. Soweit aus energieregulatorischen Gründen der ideelle Anteil der EG-Mitglieder an einer Erzeugungsanlage bei einer Behörde, einem Netzbetreiber oder einer sonstigen Stelle anzugeben ist (vgl. § 16d Abs. 2 Z 3 ElWOG 2010), erfolgt dies nach Maßgabe der (Mit-) Eigentumsverhältnisse an der Erzeugungsanlage. Sollte die Behörde, der Netzbetreiber oder die sonstige Stelle ein hiervon abweichendes Verständnis von „ideellen Anteilen an einer Erzeugungsanlage“ haben, wird – bei Vertretbarkeit dieses Verständnisses – den Angaben dieses Verständnis zugrunde gelegt, wobei sich die Parteien vorher abstimmen.
- 3. Zuteilung von EG-Strom: Dynamischer Anteil**
 - 3.1. Die Zuweisung des EG-Stroms erfolgt dynamisch, das heißt nach dem tatsächlichen physikalischen Bezug (Messung am Zählpunkt) der Verbrauchsanlage des EG-Mitglieds in einer Viertelstunde. Der dem EG-Mitglied in einer Viertelstunde zugewiesene Anteil am EG-

Strom hängt somit auch vom Verbrauchsverhalten der anderen EG-Mitglieder ab. Die Zuordnung ist mit dem Energieverbrauch des EG-Mitglieds in der Viertelstunde begrenzt; bei Nullverbrauch wird dem EG-Mitglied kein EG-Strom zugewiesen. Die ordnungsgemäße Zuteilung ist Aufgabe des Netzbetreibers; die EG und ihre Dienstleister übernehmen hierfür keine Haftung.

- 3.2. Weder schuldet die EG die Bereitstellung einer bestimmten Menge Strom an das EG-Mitglied, noch schuldet das EG-Mitglied die Abnahme einer bestimmten Menge Strom von der EG. Dem EG-Mitglied ist bewusst, dass sich durch Änderungen innerhalb der EG (z.B. Hinzukommen weiterer EG-Mitglieder, Änderung des Verbrauchsverhaltens von EG-Mitgliedern, Hinzukommen oder Wegfall von Stromerzeugungsanlagen etc.) die Zuweisung des EG-Stroms an das EG-Mitglieder erhöhen oder reduzieren kann.

4. Weitere Leistungen

- 4.1. Die EG wird die organisatorischen Maßnahmen setzen, die für die Zuweisung des EG-Stroms zu der/den Verbrauchsanlage/n des EG-Mitglieds erforderlich sind (z.B. Erstattung der Mitteilung an den Verteilernetzbetreiber gemäß § 16d Abs. 2 ElWOG 2010), wobei das EG-Mitglied die EG bestmöglich unterstützt.
- 4.2. Die EG stellt dem EG-Mitglied im Rahmen der EG generierte, energiebezogene Informationen, insbesondere zu Energieverbrauch und zur Erzeugung von EG-Strom, in digitaler Form (etwa mittels App) zur Verfügung.
- 4.3. Soweit die EG im Rahmen ihres Tätigkeitsbereichs Dienstleistungen an das EG-Mitglied erbringt, die nicht die Bereitstellung von EG-Strom betreffen (z.B. Energiedienstleistungen), schließen die EG und das EG-Mitglied hierfür eine gesonderte Vereinbarung.

5. Inanspruchnahme von Dienstleistern

- 5.1. Die EG kann sich für die Erfüllung ihrer Pflichten aus dieser Vereinbarung Dienstleistern bedienen.

6. Beiträge und Kostentragung

- 6.1. Als Ausgleich für die Überlassung des EG-Stroms gebührt der EG ein Beitrag („**Energiebezugsbeitrag**“). Die Höhe des Energiebezugsbeitrags errechnet sich aus der Multiplikation des Tarifs gemäß Tarifblatt (Beilage ./2) und dem bereitgestellten EG-Strom (in kWh). Als in diesem Sinne bereitgestellt gilt der vom Netzbetreiber festgestellte, der/den Verbrauchsanlage(n) gemäß Punkt 1.1 des EG-Mitglieds zugewiesene Bezug von EG-Strom.
- 6.2. Der Tarif versteht sich exklusive Umsatzsteuer und exklusive solcher Steuern, Abgaben und sonstiger Entgelte, die unmittelbar aufgrund der vertragsgegenständlichen Leistungen anfallen, mit Ausnahme von Ertragssteuern.
- 6.3. Zuzüglich zum Energiebezugsbeitrag hat das EG-Mitglied einen Servicebeitrag zu leisten („**Servicebeitrag**“), der die Kosten der EG für die laufende Verwaltung (insb. Abrechnung, Mitgliederverwaltung, Kommunikation, Beratung des Leitungsorgans, Softwaresupport) deckt. Die Höhe des Servicebeitrags errechnet sich aus der Multiplikation des Servicetarifs gemäß dem Tarifblatt (Beilage ./2) und des bereitgestellten EG-Stroms (in kWh). Der Servicetarif versteht sich exklusive Umsatzsteuer.

- 6.4. Etwaig anfallende Steuern, Abgaben und sonstige Entgelte werden in der anfallenden Höhe an das EG-Mitglied weiterverrechnet. Diese Steuern, Abgaben und Entgelte werden gesondert auf der Rechnung ausgewiesen.
- 6.5. Aufwendungen, die mit dem Betrieb der EG einhergehen und weder durch den Energiebezugsbeitrag noch durch den Servicebeitrag abgedeckt werden („Betriebskosten“; wie etwa Bankspesen und Kosten für die Steuerberatung), werden dem EG-Mitglied mit dem sich aus dem Tarifblatt (Beilage ./2) ergebenden Pauschalbetrag verrechnet. Dieser Pauschalbetrag ist abhängig vom Betriebsjahr der EG, der Gesamtzahl der Standorte der EG-Mitglieder und der Anzahl der Standorte des EG-Mitglieds nach Punkt 1.1.
- 6.6. Verfügt das EG-Mitglied an einem Standort über mehr als drei Zählpunkte für den Bezug und/oder die Bereitstellung von EG-Strom, wird dieser Standort wie folgt mehrfach berücksichtigt: Anzahl der Zählpunkte des EG-Mitglieds am betreffenden Standort geteilt durch drei, aufgerundet auf die nächstfolgende ganze Zahl. Die Betriebskosten werden gesondert auf der Rechnung ausgewiesen.
- 6.7. Die Tarife gemäß Punkt 6.1 (Energiebezugsbeitrag) und Punkt 6.3 (Servicebeitrag) und Punkt 6.5 (Betriebskosten) sind mit dem von der Statistik Austria verlautbarten Index der Verbraucherpreise (VPI 2020) oder eines an seine Stelle tretenden Index auf Basis des Indexwerts für den Monat des Vertragsschlusses wertgesichert. Etwaige Änderungen werden jährlich zum 1. Jänner vorgenommen (jährliche Indexierung). Der Tarif verändert sich dabei im gleichen Verhältnis, in dem sich der im Zeitpunkt der jährlichen Indexierung von der Statistik Austria verlautbarte Index der Verbraucherpreise zu dem die Berechnungsgrundlage bildenden Indexwert verändert. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis einschließlich 5 % bleiben unberücksichtigt.
- 6.8. Die Systemnutzungsentgelte für den Bezug von EG-Strom trägt das EG-Mitglied.
- 6.9. Die von EG in Rechnung gestellten Beträge werden auf zwei Kommastellen kaufmännisch gerundet.

7. Kaut ion

- 7.1. Mit Vertragsbeginn hat das EG-Mitglied der EG einen Betrag gemäß dem Tarifblatt (Beilage./2) zur Absicherung der Ansprüche der EG aus diesem Vertrag zu überweisen („Kaut ion“). Die Kaut ion wird pro Zählpunkt fällig, mit dem das EG-Mitglied an der EG teilnimmt.
- 7.2. Einen Monat nach Beginn des Bezugs von Strom von der EG und zum Ende eines jeden nachfolgenden Quartals kann die EG die Kaut ionshöhe entsprechend der Vorgaben des Tarifblatts (Beilage ./2) anpassen.
- 7.3. Die Abschätzung des voraussichtlichen jährlichen Bezugs von EG-Strom hinsichtlich eines teilnehmenden Zählpunkts des EG-Mitglieds erfolgt durch die EG bzw. einen durch die EG beauftragten Dienstleister unter Berücksichtigung der Verbrauchsdaten im ersten Monat bzw. im vorangegangenen Kalenderjahr und im Einklang mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers.

- 7.4. Die EG ist befugt, im Falle eines zur Kündigung berechtigenden Zahlungsverzugs (Pkt. 11.2 a) den ausständigen Betrag mittels der Kautions zu decken. Offene Forderungen der EG und das Recht zur Vertragskündigung bleiben hiervon unberührt. Das EG-Mitglied ist nach einer Inanspruchnahme der Kautions verpflichtet, die Kautions unverzüglich bis zu der in Punkt 7.2 definierten Höhe wieder aufzufüllen.
- 7.5. Das EG-Mitglied erteilt der EG für die erstmalige Einzahlung der Kautions, eine etwaige Erhöhung und das Wiederauffüllen im Falle einer Inanspruchnahme ein SEPA-Lastschriftmandat.
- 7.6. Nach Vertragsbeendigung werden sämtliche noch offenen Forderungen der EG mit der Kautions gegengerechnet und ein allfällig verbleibender Betrag sodann dem EG-Mitglied ohne unnötigen Aufschub rücküberwiesen. Das EG-Mitglied hat keinen Anspruch auf Zinszahlungen.

8. Abrechnung und Zahlung

- 8.1. Die Abrechnung des Energiebezugsbeitrags und des Servicebeitrags erfolgt quartalsweise.
- 8.2. Die Abrechnung der Betriebskosten erfolgt quartalsweise. Der Pauschalbetrag (Punkt 7.5) wird jeweils zum Ende eines Quartals anhand des Tarifblatts (Beilage ./2) errechnet. Für die Ermittlung des Pauschalbetrags wird die zu einem beliebigen Zeitpunkt im betreffenden Quartal erreichte größte Anzahl an Standorten des EG-Mitglieds nach Punkt 1.1 herangezogen.
- 8.3. Das EG-Mitglied erteilt der EG für Zahlungen an die EG ein SEPA-Lastschriftmandat. Forderungen gegenüber dem EG-Mitglied werden ab Rechnungslegung fällig und binnen zwei Wochen von dem vom EG-Mitglied bekanntgegebenen Konto eingezogen.
- 8.4. Die Abrechnung erfolgt auf Basis der vom Netzbetreiber der EG zur Verfügung gestellten Daten (§ 16e Abs 1 Z 2 ElWOG 2010) zum Bezug des EG-Mitglieds als teilnehmender Netzbenutzer. Die EG ist berechtigt, die seitens des Netzbetreibers durchgeführten Messungen, Zuordnungen und Saldierungen ohne weitere inhaltliche Prüfung zur Erfüllung und Durchführung der vorliegenden vertraglichen Vereinbarung zu übernehmen.
- 8.5. Die EG wird an das EG-Mitglied bei Rechnungslegung eine Aufstellung des durch das EG-Mitglied konsumierten EG-Stroms – elektronisch (auch über eine dafür geeignete App) – übermitteln; eine laufende Visualisierung ist dem gleichzuhalten. Solange die EG aus Gründen, die nicht in ihrer Sphäre liegen (z.B. Datenübermittlungsprobleme des Netzbetreibers), an der Aufstellung des konsumierten EG-Stroms gehindert ist, verlängert sich die Frist entsprechend.
- 8.6. Einsprüche gegen die Richtigkeit der Aufstellung nach Punkt 8.5 können binnen vier Wochen ab Aufstellungsdatum schriftlich erhoben werden. Stellt sich die Aufstellung als unrichtig heraus, so ist der entsprechende Betrag mit der nächsten Abrechnung zu berichtigen.
- 8.7. Soweit das EG-Mitglied als teilnehmender unabhängiger Erzeuger (Erzeugermitglied) der EG Strom bereitstellt, sind die dafür dem EG-Mitglied zustehenden Entgelte gegen Forderungen der EG 6.1 aufzurechnen.

9. Haftung

- 9.1. Mit Ausnahme für Personenschäden haften die Parteien nur für grobes Verschulden.

- 9.2. Der Ersatz von Verdienstentgang, entgangenem Gewinn und von Folgeschäden, insbesondere der Ersatz von Drittschäden ist im gesetzlich zulässigen Maße ausgeschlossen.

10. Bedingungen

- 10.1. Diese Vereinbarung wird erst mit dem Erwerb der Vereinsmitgliedschaft an der EG durch das EG-Mitglied wirksam.
- 10.2. Endet die Vereinsmitgliedschaft, fällt auch diese Vereinbarung weg, ohne dass es hierfür das Setzen eines eigenen Aktes bedürfte.

11. Vertragsdauer und Kündigung

- 11.1. Das Vertragsverhältnis beginnt mit der (auch elektronischen) Annahme des Angebots des EG-Mitglieds. Die wechselseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag werden erst 18 Tage nach Vertragsabschluss wirksam. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Vertrag kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten ordentlich aufgekündigt werden.
- 11.2. Ungeachtet der Bestimmungen des Punktes 11.1 steht der EG insbesondere dann ein sofort wirkendes, außerordentliches Kündigungsrecht aus wichtigem Grund zu, wenn
- a) das EG-Mitglied mit der Zahlung des Energiebezugsbeitrags, des Servicebeitrags oder der Betriebskosten, bzw. eines Bestandteiles davon, trotz schriftlicher Mahnung und unter Setzung einer Nachfrist von zumindest 2 Wochen im Rückstand ist oder eine eingeräumte Zahlungsstundung nicht einhält;
 - b) das EG-Mitglied keine Kautions hinterlegt, die Kautions nicht gemäß Punkt 7.2 anpasst oder diese nach berechtigter Inanspruchnahme durch die EG nicht wieder auffüllt;
 - c) das EG-Mitglied die gesetzlichen oder sonstigen regulatorischen Voraussetzungen (einschließlich der Vereinbarung mit dem Netzbetreiber) für eine Teilnahme an einer EG nicht mehr erfüllt;
 - d) die erforderlichen Vereinbarungen zwischen EG und Netzbetreiber nicht mehr aufrecht sind oder aufgelöst werden;
 - e) das EG-Mitglied insolvent zu werden droht
- 11.3. Ungeachtet der Bestimmungen des Punktes 11.1 steht dem EG-Mitglied insbesondere dann ein sofort wirkendes, außerordentliches Kündigungsrecht aus wichtigem Grund zu, wenn:
- a) Das EG-Mitglied aus nicht in seiner Sphäre liegenden Gründen über längeren Zeitraum keinen EG-Strom bezieht;
 - b) Die EG insolvent zu werden droht
- 11.4. Eine Kündigung dieses Vertrages hat keine Auswirkungen auf eine etwaige Vereinsmitgliedschaft in der EG. Die Rechte als teilnehmender Verbraucher bleiben unberührt.
- 11.5. Eine Teilkündigung (etwa in Bezug auf gewisse Verbrauchsanlagen des EG-Mitglieds gemäß Punkt 1.1) ist zulässig.
- 11.6. Das Vertragsverhältnis beginnt mit der (auch elektronischen) Annahme des Angebots des EG-Mitglieds. Die wechselseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag werden erst 18 Tage nach Vertragsabschluss wirksam. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Der Vertrag kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten ordentlich aufgekündigt werden.

12. Vorübergehende Suspendierung als teilnehmender Netzbenutzer

- 12.1. Liegen Gründe vor, die die EG zur außerordentlichen Kündigung (Punkt 11.2) berechtigen, kann die EG das EG-Mitglied sofort – zur Gänze oder in Bezug auf gewisse Verbrauchsanlage gemäß Punkt 1.1 – vom Bezug von EG-Strom ausschließen (vorübergehende Suspendierung). Die Suspendierung erfolgt durch Mitteilungen an das EG-Mitglied sowie Information des Netzbetreibers, dass das EG-Mitglied kein teilnehmender Netzbenutzer mehr ist.
- 12.2. Trotz Suspendierung zugewiesener EG-Strom hat das EG-Mitglied nach den Bestimmungen dieses Vertrages zu vergüten.
- 12.3. Wenn der Grund für die Suspendierung wegfällt, ist die Suspendierung rückgängig zu machen.

13. Vertragsübertragung, weitere Teilnahme und Rechtsnachfolge

- 13.1. Die EG ist berechtigt, diesen Vertrag zur Gänze oder nur im Hinblick auf eine oder einzelne Verbrauchsanlagen gemäß Punkt 1.1 an eine andere Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft oder Bürgerenergiegemeinschaft zu übertragen, in der das EG-Mitglied Mitglied ist oder wird. Ist das EG-Mitglied ein Unternehmer im Sinne des KSchG, willigt es bereits jetzt in eine solche Übertragung ein. Ist das EG-Mitglied ein Verbraucher im Sinne des KSchG, bedarf es für die Übertragung von Rechten und Pflichten nach dieser Bestimmung einer separaten Vereinbarung mit dem EG-Mitglied. Im Fall der Übertragung hat das EG-Mitglied alle erforderlichen Schritte zu setzen und Erklärungen abzugeben, die sicherstellen, dass es als teilnehmender Netzbenutzer an der aufnehmenden Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft oder Bürgerenergiegemeinschaft teilnimmt.
- 13.2. Soweit die EG dem schriftlich zustimmt, kann das EG-Mitglied mit einer, mehreren oder allen Verbrauchsanlagen gemäß Punkt 1.1 in einer oder mehreren weiteren Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften oder Bürgerenergiegemeinschaften teilnehmen. Die EG darf diese Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (zB rechtliche Unzulässigkeit) verweigern.
- 13.3. Der Rechtsnachfolger des EG-Mitglieds ist berechtigt, in dieses Vertragsverhältnis einzutreten. Das EG-Mitglied informiert den Rechtsnachfolger über dieses Recht und übergibt ihm bei Ausübung sämtliche ihm vorliegenden Unterlagen und Informationen zur EG. Der gewünschte Eintritt des Rechtsnachfolgers ist der EG mitzuteilen, die den Eintritt ablehnen kann. Mit Ablehnung des Vertragseintritts durch den Rechtsnachfolger endet der Vertrag automatisch. Soweit dem Rechtsnachfolger ein neuer Zählpunkt zugeordnet wird, ist der Vertrag entsprechend anzupassen. Dem Rechtsnachfolger ist eine Person gleichzuhalten, die das Nutzungsrecht über die Verbrauchsanlage(n) vom EG-Mitglied übernimmt (z.B. Neumieter).

14. Vertraulichkeit

- 14.1. Die Parteien verpflichten sich, den Inhalt dieses Vertrages und sämtliche Informationen, die ihnen – sei es mündlich oder schriftlich – aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag bekannt wurden oder werden, vertraulich zu behandeln und geheim zu halten. Sie werden

dafür Sorge tragen, dass diese Verpflichtung, auch von ihren Organen, Dienstnehmern und Beratern, welche vertrauliche Informationen erhalten haben, eingehalten wird. Allgemein bekannte oder rechtmäßig von dritter Seite erlangte Informationen gelten nicht als geheim.

- 14.2. Die Geheimhaltungsverpflichtung hindert keine der Parteien an der Weitergabe von Informationen an zur Vertraulichkeit verpflichtete Auftragsverarbeiter und allenfalls andere berechnigte Behörden und Institutionen.

15. Datenverarbeitung

- 15.1. Das EG-Mitglied räumt der EG das Recht ein, im Sinne einer möglichst effektiven Nutzung des Überschussstromes die Verbrauchsdaten des EG-Mitglieds zu erheben (direkt vor Ort die Installation technischer Vorrichtungen oder durch Zugriff auf das EDA), auszuwerten und für die Optimierung der EG zu verwenden. Die EG darf sich hierfür auch Dritter bedienen.
- 15.2. Die EG verpflichtet sich gegenüber dem EG-Mitglied, die ihr in Ausübung dieses Vertrages zu Kenntnis gelangenden personenbezogenen Daten, insbesondere das Datum „Energieverbrauch“, mit höchster Vertraulichkeit zu behandeln und die erhobenen Daten nur zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten zu verarbeiten, worin der ausschließliche Grund für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung liegt (Art 6 Abs 1 lit b DSGVO). Die EG ist Verantwortliche im Sinne Art. 4 Ziffer 7 DSGVO. Dem EG-Mitglied kommt gegenüber der EG das Recht auf Auskunft, Berichtigung sowie nach Beendigung des Vertragsverhältnisses innerhalb des gesetzlichen Rahmens das Recht auf Löschung, Einschränkung der Verarbeitung bzw. Widerspruch gegen die Verarbeitung und Datenübertragbarkeit bei der EG sowie das Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde zu.

16. Sonstige Bestimmungen

- 16.1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzt, die in ihren wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen und undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt; dasselbe gilt entsprechend für Lücken in diesem Vertrag.
- 16.2. Die Parteien sind sich im Klaren, dass die rechtlichen und energieregulatorischen Rahmenbedingungen im Bereich der erneuerbaren Energien und Energiegemeinschaften sehr dynamisch sind. Sollte eine wesentliche Bestimmung dieses Vertrags aufgrund von Änderungen etwa in Rechtsprechung, (Aufsichts-)Behördenpraxis oder Gesetzen und Marktregeln (einschließlich der AGB der Netzbetreiber) nicht mehr den ursprünglich intendierten Zweck erfüllen, werden die Parteien diese und allenfalls damit zusammenhängende Bestimmungen im Geiste der Kooperation und nach dem Grundsatz von Treu und Glauben den geänderten Verhältnissen anpassen.
- 16.3. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Die Schriftform ist auch bei elektronischer Unterfertigung sowie bei Willensäußerung über die App (zB Anklicken von Schaltflächen oder Checkboxes) gewahrt. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Formerfordernis. Es wurden keine mündlichen Nebenabreden getroffen.

- 16.4. Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts, des UN-Kaufrechtsabkommens und der Bestimmungen der ROM-II-Verordnung.
- 16.5. Für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das örtlich und sachlich zuständige Gericht, in dessen Sprengel die EG ihren Sitz hat. Ist das EG-Mitglied Verbraucher im Sinne des KSchG und hat es im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist es im Inland beschäftigt, so kann er/sie nur vor jenem Gericht geklagt werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

Beilage ./1: Verbrauchsanlagen-Verzeichnis (Tabelle)

Beilage ./2: Tarifblatt [*wird per Mail zugesendet*]

Beilage ./1 Verbrauchsanlagen-Verzeichnis (Tabelle)

Standortname	Adresse	Zählpunktbezeichnung
Haus xY	Birkenstraße 4, 3421 Rohr im Kremstal	AT0001023848593847586912349504838
Haus Yx	Birkenstraße 3, 3421 Rohr im Kremstal	AT0001023848593847586912349504833